Der Anspruch aus der Teilnahme an einem Wettbewerbe.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der juristischen Doktorwürde

die mit Genehmigung

der hohen juristischen Fakultät

der

Vereinigten Friedrichs-Universität

Halle-Wittenberg

zugleich mit den angehängten Thesen

am Donnerstag, den 11. Juli 1912, vormittags 11 Uhr

öffentlich verteidigen wird

ACAD.
LUGD.BAT.
BIBL.

Hans Dieck

Gerichtsassessor aus **Halle a. S.**

Opponenten:

cand. iur. Paelegrimm aus Halle a. S.
cand. iur. Springer aus Halle a. S.

Sangerhausen
Buchdruckerei der „Kyffhäuser-Zeitung“ G. m. b. H.
1912.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41544726_0120

Der Anspruch aus der Teilnahme an einem Wettbewerbe

von

Hans Dieck,
Gerichtsassessor.

Literaturverzeichnis.

Abrahamsohn: Ist die Abtretung zukünftiger Forderungen nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch möglich? In der Deutschen Juristen-Zeitung. Jahrgang 1903. S. 343.

Bertin: Die Verfügung über zukünftige Forderungen. Dissertation. Leipzig 1908.

Brummund: Die Auslobung. Dissertation. Greifswald 1898.

Cosack: Lehrbuch des deutschen bürgerlichen Rechts. Bd. I. 5. Aufl. 1910. Jena, Fischer.

Crome: System des deutschen bürgerlichen Rechts. Bd. I. 1900; Bd. II. 1902; Bd. III. 1905. Tübingen bei Mohr.

Crome: Die partiarischen Rechtsgeschäfte. 1897. Tübingen bei Mohr.

Dernburg: Das bürgerliche Recht des Deutschen Reich und Preußens. Bd. I. 1902; Bd. II., 1. 1899; Bd. IV. (Kohler). 1910; Halle a. S. (Waisenhaus).

Dernburg: Pandekten. Bd. II. 2. Aufl. 1889. Berlin bei Müller.

Eccius: Zur Frage der Abtretung zukünftiger Forderungen. In der Deutschen Juristen-Zeitung. Jahrgang 1904. S. 53 ff.

Eccius: Wesen der Verfügung des bürgerlichen Gesetzbuchs. Bei Gruchot. Bd. 48. S. 465 ff.

Eccius: Abtretung künftiger Forderungen. Bei Gruchot. Bd. 53. S. 1. ff.

Elster: Die Lehre von der Auslobung. Im Archiv für bürgerl. Recht. Bd. 18. S. 125 ff.

Endemann: Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. Bd. I. 9. Aufl. 1903. Berlin bei Heymann.

Enneccerus-Kipp-Wolf: Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. Bd. I. 4./5. Aufl. 1909. Bd. II. 4./5. Aufl. 1910. Bd. III. 1./2. Aufl. 1910. Marburg bei Elwert.

Fischer-Henle: Handausgabe des bürgerlichen Gesetzbuchs. 6. Aufl. 1904. München bei Beck.

Fischer: Die Auslobung nach dem bürgerlichen Gesetzbuch· Dissertation. Göttingen 1899.

Gaupp-Stein: Kommentar zur Zivilprozessordnung. Bd. II. 8./9. Aufl. 1908. Tübingen bei Mohr.

Gillhausen: Das Preisauschreiben nach dem bürgerlichen Gesetzbuch für das deutsche Reich. Dissertation. Marburg 1910.

Gillmann: Verfügung über künftige Forderungen nach dem bürgerlichen Gesetzbuch. Dissertation. Heidelberg 1909.

Grünebaum: Zur Frage betr. Verfügung über künftige Forderungen. In der Deutschen Juristen-Zeitung. 1905. S. 801 ff.

Grünebaum: Die Verfügung über künftige Forderungen. Im „Recht" 1909. S. 660 ff.

Güthe: Grundbuchordnung. 2. Aufl. 1911. Berlin bei Vahlen.

Grunewald: Die Auslobung des bürgerlichen Gesetzbuchs für das deutsche Reich. Dissertation. Leipzig 1909.

Heinsheimer: Zum Begriff der Auslobung. In der Deutschen Juristen-Zeitung. 1904. S. 623 ff.

Heuer: Ist die Abtretung zukünftiger Forderungen nach dem bürgerlichen Gesetzbuch möglich? In der Deutschen Juristen-Zeitung. 1903. S. 28 ff.

Hoddick: Verfügung über künftge Rechte nach dem bürgerlichen Gesetzbuch für das deutsche Reich. Dissertation Leipzig 1907.

Jacubezky: Bemerkungen zum Entwurf eines bürgerlicheu Gesetzbuchs. München 1892.

Kirchner: Die Auslobung nach dem bürgerlichen Gesetzbuch für das deutsche Reich. Dissertattion. Leipzig 1903.

Kohler: Auslobung und Wette. Im Archiv für bürgerliches Recht. Bd. 25 S. 1 ff.

Kohler: Vertrag und Uebergabe. Im Archiv für bürgerliches Recht. Bd. 18 S. 1 ff.

Kohler: Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. Bd. I, II, 1. 1906. Berlin bei Heymann.

Kuhlenbeck: Die Auslobung. In der Juristischen Wochenschrift. 1908. S. 645 ff.

Langheineken: Anspruch und Einrede nach dem deutschen bürgerlichen Gesetzbuch. 1903. Leipzig bei Engelmann.

Leonhard: Willkür und Willenserklärung. In Iherings Jahrbüchern. Bd. 39 S. 174 ff.

Lippmann: Noch einmal die Möglichkeit der Abtretung zukünftiger Forderungen nach jetzigem Recht. In der Deutschen Juristen-Zeitung. 1903. S. 471 ff.

Lippmann: Die Gründe für die Annahme einer Unübertragbarkeit zukünftiger Forderungen. In der Deutschen Juristen-Zeitung. 1904. S. 255 ff.

Matthiass: Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. 5. Aufl. 1910. Berlin bei Häring.

Markus: Pfändbarkeit zukünftiger Forderungen. In der Deutschen Juristen-Zeitung. 1904. S. 400 ff.

v. Mayr: Die Auslobung. 1905. Wien bei Manz.

Mittelstein: Die Miete nach dem Rechte des deutschen Reichs. 2. Aufl. 1909. Berlin bei Vahlen.

v. Ohmeyer: Verfügung über künftige Rechte. 1909. Leipzig und Wien bei Deuticke.

Oertmann: Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Recht der Schuldverhältnisse. 3. 4. Aufl. 1910. Berlin bei Heymann.

Oertmann: Eine neue Theorie der Auslobung. Im Oesterreichischen Zentralblatt für juristische Praxis. Bd. 24 S. 785 ff.

Planck: Kommentar zum bürgerlichen Gesetzbuch. Teil II. 3. Aufl. 1907. Berlin bei Guttentag.

Rehbein: Das bürgerliche Gesetzbuch. Bd. II. 1903. Berlin bei Müller.

Reichsgerichtsräte: Kommentar zum bürgerlichen Gesetzbuch. Bd. I und II. Nürnberg 1910, bei Sebald.

Schleicher: Die Lehre von der Auslobung nach Reichsrecht. Dissertation. Erlangen 1900.

Schlösser: Die zukünftige Forderung und ihre Abtretbarkeit. Dissertation. Leipzig 1907.

Schüler: Welche Handlungen können den Gegenstand einer Auslobung bilden? Dissertation. Göttingen 1909.

Seuffert: Kommentar zur Zivilprozeßordnung. Bd. II. 2. Aufl. 1911. München bei Beck.

Sohm: Vermögensrecht, Gegenstand. Verfügung. Im Archiv für bürgerliches Recht. Bd. 29 S. 173.

Sohm: Der Gegenstand. Leipzig 1905, bei Dunker & Humblot.

Stammler: Unbestimmtheit des Rechtssubjekts. 1907. Gießen bei Töpelmann.

Stanietzki: Verfügung über künftige Gegenstände. Dissertation. Rostock 1909.

Staub-Hachenburg: Kommentar zum Gesetz betr. die Gesellschaften m. b. H. 3. Aufl. 1909. Berlin bei Guttentag.

v. Staudinger: Kommentar zum bürgerlichen Gesetzbuch. Bd. I. II, 1. 2. 5. 6. Aufl. 1910. München bei Schweitzer.

Straus: Ist die Abtretung zukünftiger Forderungen nach dem bürgerlichen Gesetzbuch möglich? In der Deutschen Juristen-Zeitung 1903. S. 342 ff.

Struckmann-Koch: Kommentar zur Zivilprozeßordnung. 9. Aufl. 1910. Berlin bei Guttentag.

Süss: Abtretung künftiger Ansprüche. 1910. München bei Schweitzer.

Sydow-Busch: Zivilprozeßordnung. 12. Aufl. 1910. Berlin bei Guttentag.

v. Tuhr: Verfügung über künftige Forderungen. In der Deutschen Juristen-Zeitung. 1904. S. 426 ff.

v. Tuhr: Abtretung künftiger Forderungen. Im Bankarchiv Bd. VII S. 277 ff.

Wild: Die Pfändbarkeit zukünftiger Forderungen. Dissertation. Würzburg 1906.

Windscheid-Kipp: Lehrbuch der Pandektenrechte. Bd. II. 9. Aufl. 1906. Frankfurt a. M. bei Rütten & Lönig.

Wisthoff: Verfügung über zukünftige Forderungen. Dissertation Rostock 1905.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivil- und Strafsachen.

Rechtsprechung der Oberlandesgerichte.

Inhaltsübersicht.

		Seite
§ 1.	Einleitung: Auslobung und Preisausschreiben . .	1
	Der Anspruch aus der Teilnahme an einem Wettbewerbe.	
	I. Das Preisausschreiben als Grundlage des Anspruchs	5
§ 2.	a) Der Gegenstand des Preisausschreibens	5
§ 3.	b) Die öffentliche Bekanntmachung	9
§ 4.	c) Die Belohnung	10
§ 5.	d) Die Fristsetzung	11
§ 6.	e) Die Preisrichter	13
§ 7.	f) Die Eigentumsübertragung an den gelieferten Werken	16
§ 8.	II. Die Entstehung des Anspruchs	18
§ 9.	a) Die juristische Natur der Auslobung . .	18
§ 10.	b) Die Vornahme der Handlung	20
§ 11.	c) Die Bewerbung	24
§ 12.	d) Die Entscheidung	26
§ 13.	III. Die Verfügungen über den Anspruch	28
§ 14.	a) Die Abtretung	30
§ 15.	b) Die Pfändung	38
§ 16.	c) Die Verpfändung	44

§ 1.

Einleitung:
Auslobung und Preisausschreiben.

In unseren größeren Tageszeitungen konnte man vor einiger Zeit umfangreiche Inserate einer »Centrale für Weinvertrieb« bemerken, die ein Preisausschreiben verhießen. In der Ankündigung wurde zum Ausdruck gebracht, daß man auf dem Wege des Wettbewerbes eine Abhandlung über die von der Gesellschaft, einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, befolgte Vertriebsart „Selbstkostenpreis + 10 %“ erlangen wollte. 5000 Mk. sind zu diesem Zwecke zur Verfügung gestellt worden; der Betrag wird für die besten derartigen Arbeiten in folgenden Preisen ausgesetzt:

Erster Preis	3000 Mk.,
Zweiter Preis	1000 Mk.,
2 dritte Preise à	500 Mk.

Als Preisrichter, die dies Amt bereits übernommen haben, werden neben einem Mitglied der Gesellschaft zwei andere Personen namentlich genannt. Es folgen die Erläuterungen für die Preisbewerber und die Erklärung, welche Veranlassung dies Preisausschreiben habe; schließlich sind die Bedingungen des Wettbewerbes aufgeführt; über sie wird unten im Einzelnen noch näher zu sprechen sein!

Ausschreibungen dieser Art begegnet man ja in neuerer Zeit sehr häufig. Hier setzt ein Freund unseres jüngsten Sportes, der Fliegerkunst, gelegentlich einer der jetzt so zahlreich stattfindenden Flugveranstaltungen eine bestimmte Summe für den besten Flug aus; dort will ein Denkmalsausschuß den Künstler, der den geeignetsten Entwurf für ein Bismarckdenkmal fertigstellen wird, mit einem Preise

belohnen. So könnte man noch eine lange Reihe ähnlicher Tatbestände aufzählen. Ihnen allen gemeinsam ist, daß jemand sich, um einen bestimmten Erfolg zu erreichen, an die Allgemeinheit wendet, und diese für seine Zwecke durch das Versprechen irgend eines Vorteils zu gewinnen sucht.

Wo und unter welcher Bezeichnung hat man denn eigentlich die hier maßgebenden Vorschriften in unserem Bürgerlichen Gesetzbuch zu suchen? Für den Laien dürfte es nicht so ganz einfach sein, die zutreffenden Bestimmungen im Gesetzbuche zu finden; es führt nämlich alle diese Tatbestände unter einen Namen auf, der, wenn auch früher schon im gleichen Sinne gebraucht, dennoch dem Sprachschatze des Volkes vollständig fremd war und geblieben ist: Es faßt sie sämtlich unter dem Begriff der Auslobung zusammen und regelt sie im 9. Titel des besonderen Teils der Schuldverhältnisse, und zwar in den §§ 657 bis 661.

Der für solche Wettbewerbe grundlegende § 657 lautet:

> „Wer durch öffentliche Bekanntmachung eine Belohnung für die Vornahme einer Handlung, insbesondere für die Herbeiführung eines Erfolges, aussetzt, ist verpflichtet, die Belohnung demjenigen zu entrichten, welcher die Handlung vorgenommen hat, auch wenn dieser nicht mit Rücksicht auf die Auslobung gehandelt hat."

Für die Vornahme einer Handlung also wird eine Belohnung versprochen! Hört man diese Begriffsbestimmung, so wird man sicherlich sogleich an eine fernere zahllose Menge von Bekanntmachungen denken, in denen beispielsweise hier eine Behörde eine gewisse Summe für die Ergreifung des Täters anläßlich eines schweren Verbrechens verspricht, dort jemand dem Finder des verlorenen Ringes im Falle des Wiederbringens eine Belohnung zusagt! Fallen auch alle diese Verheißungen, mit deren manch einer wohl fast jeder Mensch schon, vielleicht oft, ohne es zu wissen, im täglichen Leben irgendwie in Berührung gekommen sein

wird, unter jene Gesetzesbestimmungen? Sind sie also den Wettbewerben gleichzuachten und in jeder Beziehung diesen gleichzubehandeln? Grundsätzlich wird man diese Frage bejahen müssen! Allerdings wird man offenbar Unterschiede zu machen haben. Denn betrachtet man alle diese erwähnten Tatbestände neben einander, so wird man erkennen, daß sich die Auslobung darin erschöpft, daß die Handlung, der Erfolg, deren Vornahme, dessen Herbeiführung nach § 657 BGB. zur Voraussetzung der Belohnung gemacht ist, einmal vorgenommen wird; ein bestimmter Erfolg kann entweder herbeigeführt oder nicht herbeigeführt, jedoch nicht besser oder schlechter herbeigeführt werden; die Handlung ist absolut bestimmt; ob sie richtig vorgenommen ist, hat im Streitfalle regelmäßig, sofern nicht bei der Bekanntmachung selbst schon rechtswirksam etwas Anderes bestimmt worden ist, das Gericht zu entscheiden. Hierher gehören die zuletzt genannten Fälle: das Ergreifen eines Verbrechers, das Zurückbringen einer gestohlenen Sache und ähnliches. Man spricht dann von einer Auslobung im engeren Sinne, für die das Gesetz in den §§ 657 bis 660 Bestimmungen trifft.

Man kann sich aber weiter auch vorstellen — man denke an die Bearbeitung einer Preisaufgabe, die Teilnahme an einem Wettfluge, an einem Pferderennen oder dergleichen mehr —, daß die gestellte Aufgabe verschiedene Lösungen zuläßt; sie ist dann relativ; viele können dieselbe Handlung vornehmen; ein Wettbewerb ist möglich; falls mehrere Lösungen eingehen, ist abzuwägen, welche dieser Lösungen als die relativ gelungenste zu bezeichnen ist; nur einer, den der Auslobende oder die etwa von ihm bestimmten Preisrichter für würdig erachtet, erhält die Belohnung. Solche Fälle meint das Gesetz, wenn es im § 661 von einer Auslobung, die eine Preisbewerbung zum Gegenstande hat, spricht, einem Preisausschreiben, wie der dafür gemeinhin gebrauchte Ausdruck[1]) lautet. Wer erwirbt

[1]) v. Staudinger Vorbemerkung 3 d vor § 657; Gillhausen S. 3.

einen Anspruch aus solcher Ankündigung? Von wann ab ist der die Belohnung Verheißende an seine Bekanntmachung gebunden? Zu welchem Zeitpunkte kann der glückliche Gewinner sich als Sieger betrachten? Ist es ihm vielleicht möglich, schon vor der endgültigen Zuerkennung über den Preis zu verfügen? Eine Fülle von Fragen, die sich beliebig vermehren ließen! Man bedenke nur, wie verschiedenartig Wettbewerbe sind; jeder kann zu neuen Zweifeln Anlaß bilden, kann eine abweichende Beurteilung hervorrufen! Den Anspruch, den der Teilnehmer an einem solchen Wettbewerbe erwirbt, soll Gegenstand der folgenden Betrachtungen sein. Im ersten Teile werden als die Grundlage des Anspruchs die Voraussetzungen zu prüfen sein, die das Gesetz für ein gültiges Preisausschreiben verlangt; in ihrem zweiten Teile wird sich die Arbeit mit der Frage zu beschäftigen haben, in welcher Weise und zu welchem Zeitpunkte der Anspruch eines Teilnehmers an einem solchen Preisausschreiben entsteht und wird drittens die Verfügung über den Anspruch zu behandeln haben.

Um die Darstellung anschaulicher zu gestalten, wird es zweckmäßig sein, an der Hand eines Beispiels die einzelnen gesetzlichen Bestimmungen und die sich aus ihnen ergebenden rechtlichen Folgen zu betrachten. Wegen seiner zahlreichen Einzelbestimmungen dürfte gerade unser eingangs erwähnter Wettbewerb besonders geeignet sein, um an ihm den Begriff des Preisausschreibens eingehend zu besprechen! Eine solche Erörterung dürfte nicht uninteressant sein; denn im modernen Leben spielen diese Tatbestände ja eine erhebliche Rolle.

Der Anspruch aus der Teilnahme an einem Wettbewerbe.

I. Das Preisausschreiben als Grundlage des Anspruchs.

§ 2.

a) Der Gegenstand des Preisausschreibens.

Bevor von der Entstehung eines Anspruchs für einen Teilnehmer an einem Wettbewerbe gesprochen werden kann, muß natürlich ein den gesetzlichen Bestimmungen entsprechendes Preisausschreiben erlassen sein. Daß ein solches vorliegt, ist die Grundlage jedes etwaigen Anspruchs! Seine Erfordernisse wären daher in erster Linie zu betrachten.

Eine Preisaussetzung muß zunächst notwendig, wie jede Auslobung, eine Bestimmung darüber enthalten, welche Handlung denn eigentlich vorgenommen werden soll. In unserem Falle heißt es, daß die besten Arbeiten, die eine Abhandlung über die von der Gesellschaft beobachtete Vertriebsart „Selbstkostenpreis + 10 %“ betreffen, die Preise erhalten sollen. Die geforderte Voraussetzung der Bestimmung einer Handlung wäre damit erfüllt. Aber wird man denn zulassen dürfen, daß jede beliebige Handlung, die irgend jemand sich ausdenkt, Gegenstand eines gültigen Preisauschreibens sein kann? Offenbar nicht! Allerdings — wo und wie man hier eine Grenze ziehen soll, kann fraglich sein. Die Ansichten gehen darüber sehr auseinander. Häufig ist es versucht worden, das Anwendungs-

gebiet des Preisausschreibens erheblich einzuschränken. So verlangte schon das preußische allgemeine Landrecht (I, 11 § 988), daß eine Belohnung nur auf „nützliche Geistesarbeiten oder gemeinnützige körperliche Fähigkeiten oder Unternehmungen“ gesetzt würde. Unser Bürgerliches Gesetzbuch führt ausdrückliche Beschränkungen nicht auf; seine Motive (II, 523) erwähnen ganz allgemein, ohne eine vollständige Aufzählung geben zu wollen, die Lösung von Aufgaben aus dem Gebiete der Wissenschaft, der Technik und der Kunst. Dementgegen fordert Endemann[1]), daß der Auslobende ein als schutzwürdig anzuerkennendes Interesse an der Vornahme der Handlung habe, und will Kohler[2]) das Vorliegen eines vernünftigen menschlichen Zwecks als notwendig annehmen. Mit der Mehrheit der Schriftsteller[3]) dürfte wohl richtig diese Frage der Beschränkung zu verneinen sein; denn es ist doch eigentlich nicht einzusehen, warum nicht jeder, der über die dazu nötigen Mittel verfügt, zur Befriedigung einer Liebhaberei oder Laune irgend welche Handlungen bestimmen kann. Man wird es also nicht nur für zulässig halten dürfen, wenn für den schönsten Denkmalsentwurf, die leichteste Akkumulatorenbatterte oder das trefflichste Bismarcklied ein Preis ausgesetzt worden ist, sondern wird, darüber hinausgehend, auch sportliche Veranstaltungen, eine Ruderregatta, ein Pferderennen oder einen Wettflug unbedenklich als Grundlage eines solchen Wettbewerbes ansehen können. Für unsere Gesellschaft handelt es sich nun offenbar darum, durch eine solche Ankündigung die Aufmerksamkeit des Publikums auf ihr günstiges Angebot zu lenken, mithin für ihre Erzeugnisse Reklame zu machen. Auch ein solches Unternehmen wird man für zulässig halten müssen. Kurz — man wird zu dem Schluß kommen müssen, daß ein Preisausschreiben seine Aufgabe aus den mannigfaltigsten Gebieten des täglichen Lebens zu

[1]) Bd. I. S. 1115 Anm. 7 zu § 177; ebenso Schleicher S. 19.
[2]) Archiv für bürgerl. Recht Bd. XXV S. 6; dagegen Schüler S. 71.
[3]) v. Staudinger Anm. 3 zu § 657; Schüler S. 54; Grunewald S. 65; Gillhausen S. 5.

schöpfen vermag. Aber — und hier ist die Schranke, die ganz zweifellos eingehalten werden muß — es muß sich innerhalb der allgemeinen, vom Gesetze gezogenen Grenzen halten! Die Auslobung muß also stets ernstlich gemeint sein, die vorzunehmende Handlung darf auch nicht den guten Sitten zuwider laufen oder gegen ein Gesetz verstoßen, sie muß objektiv möglich sein. Sehen wir uns einmal diese Erfordernisse des näheren an! Was zunächst die Ernstlichkeit der Auslobungserklärung anlangt, so wird eine Prüfung, ob tatsächlich ein ernsthafter Verpflichtungswille vorliegt, sich häufig notwendig machen, besonders in den Fällen, wo eine Belohnung derjenige erhalten soll, der Beweis für etwas dem Auslobenden Nachteiliges erbringt. Hier muß es dem Auslobenden natürlich gerade darauf ankommen, daß der gewünschte Erfolg nicht herbeigeführt wird! Häufig wird hier lediglich marktschreierische Reklame, unlauterer Wettbewerb in Frage stehen; eine solche Erklärung würde also gemäß § 118 BGB. nichtig sein, wenn sie in der Erwartung abgegeben wird, der Mangel der Ernstlichkeit werde nicht verkannt werden[1]). Und die Berechtigung zu einer solchen Annahme wird man dem Auslobenden wohl immer dann zugestehen müssen, wenn zu offensichtlichen Reklamezwecken oder aus nicht zu verkennender Renommage für die Vornahme einer Handlung hohe Preise ausgesetzt werden.

Es ist versucht worden, die Nichternstlichkeit stets dann als vorliegend anzunehmen, wenn dem Auslobenden ein rechtliches Interesse an der Vornahme der Handlung fehlt. Das dürfte unrichtig sein. Zwar ist ja wohl zuzugeben, daß regelmäßig jeder, der ein Preisausschreiben erläßt, eine gewisse Absicht damit verfolgt. Daß gerade er selbst ein persönliches Interesse an dem Gegenstande der Auslobung hätte, wird nicht verlangt. Die Motive (II, 518) bemerken hierzu: [„Es ist

[1]) v. Staudinger Vorbem. 4 vor § 657; Schüler S. 82; Grunewald S. 63 ff.

„Es ist irrelevant, ob der Auslobende ein persönliches Interesse verfolgt oder ob er z. B. durch Patriotismus oder durch Interesse für Wissenschaft, Kunst oder Industrie zu der Auslobung bestimmt wird."

In unserem Falle wird man ja allerdings der preisaussetzenden Gesellschaft das persönliche Interesse an der Auslobung nicht absprechen können; denn offenbar will sie durch ihre Bekanntmachung ihre eigene materielle Lage verbessern!

Die Auslobung darf auch nicht gegen ein Gesetz verstoßen; denn wenn sie verboten ist, so ergreift dieser Mangel notwendig das ganze Rechtsgeschäft und führt gemäß § 134 BGB. dessen Nichtigkeit herbei! Ebensowenig darf sie den guten Sitten zuwider laufen; denn das würde nach § 138 BGB. auch Nichtigkeit des ganzen Rechtsgeschäfts zur Folge haben müssen. Selbstverständlich muß sie schließlich auch objektiv möglich sein, da offenbar das Versprechen einer Belohnung für die Vornahme einer Handlung, die überhaupt nicht vorgenommen werden kann, keine rechtliche Bedeutung haben kann.

Nun, die Prüfung dieser Erfordernisse wird bei der grossen Mehrzahl der Wettbewerbe keine Schwierigkeiten machen. Daß unser Preisausschreiben die genannten Voraussetzungen erfüllt, liegt ohne weiteres auf der Hand.

Wer kann denn nun eigentlich Träger eines solchen Preisausschreibens sein? Kann eine juristische Person einen Wettbewerb veranlassen oder muß seine Bekanntmachung von einem Menschen ausgehen? Die Frage ist deshalb von Bedeutung, weil gerade sehr häufig der Staat oder die Gemeinden Wettbewerbe ausschreiben. Man wird sagen müssen, daß nur ein Rechtssubjekt, das sich gültig durch Rechtsgeschäfte verpflichten kann, auch eine wirksame Auslobung zu erlassen imstande ist. Ausscheiden müssen also sicherlich Geschäftsunfähige, die nur durch ihren gesetzlichen Vertreter handeln können, und in der Geschäftsfähigkeit Beschränkte, insoweit, als sie der in den §§ 106 ff.

BGB. erforderten Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters entbehren.[1]) Dagegen wird man andererseits diese Möglichkeit zur Bekanntmachung von Wettbewerben den juristischen Personen, die durch ihre Organe handeln, zuzugestehen haben. Unsere G. m. b. H. ist also als juristische Person zum Erlaß ihres Preisausschreibens gewiß berechtigt.

§ 3.

b) Die öffentliche Bekanntmachung.

Im Gesetze heißt es, daß die Auslobung durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt sein muß. Auch hier können Zweifel auftauchen. Das steht allerdings zunächst fest: Wie sie bewirkt worden ist, ist gleichgültig. Ob, wie in unserem Falle, die große Tageszeitung die Veröffentlichung einer Preisaufgabe bringt, ob der Ausrufer des kleinen Badeortes dem jugendlichen Erbauer der schönsten Sandburg am Strande im Auftrage der Badeverwaltung eine Belohnung verspricht, ob Anschläge an den Plakatsäulen zum Wettbewerbe für ein Bismarckdenkmal aufrufen — das alles macht für die Wirksamkeit keinen Unterschied. Nur öffentlich muß die Auslobung erfolgt sein; die Motive (II, 519) sagen darüber:

„Ohne Publizität keine Auslobung, die Art der öffentlichen Bekanntmachung ist gleichgültig."

Ein nicht festbestimmter Personenkreis muß Gelegenheit haben, sich von der Aufforderung Kenntnis zu verschaffen. Bei der Bekanntmachung in einer jedem Menschen zugänglichen Zeitung ist diese Voraussetzung selbstverständlich gegeben. Wird man es aber nicht auch für zulässig halten dürfen, daß sich das Preisausschreiben nur an bestimmte Kategorieen von Personen, wie Künstler, Techniker, Kinder richtet? Wo ist hier die Grenze zu ziehen? Wann wird man das einer bestimmten Personenzahl gegebene Versprechen nicht mehr als Auslobung ansehen dürfen?

[1]) Grunewald, S. 60 ff.

Wird man beispielsweise eine in einer geschlossenen Vereinssitzung erlassene Auslobung für rechtswirksam halten müssen? Wie wird man die Sachlage zu beurteilen haben, wenn der Leiter einer nur eine geringe Anzahl von Leuten beschäftigenden Fabrik demjenigen seiner Arbeiter, der bei einer Maschine eine erwünschte Neuerung fertigstellen wird, eine Belohnung verheißt? Eine scharfe Trennung zu machen, dürfte hier wohl kaum möglich sein. Man wird die Entscheidung in jedem einzelnen Falle davon abhängen lassen müssen, ob ein individuell abgegrenzter Personenkreis in Rede steht oder nicht. Die einzelnen in Frage kommenden Personen müssen dem Auslobenden gegenüber gleichgültig sein, anderenfalls liegt keine Auslobung, sondern ein Vertragsantrag an jede der durch die Willenserklärung betroffenen Personen vor.[1])

In unserem Falle können Bedenken nicht bestehen; denn es heißt unter Nr. 1 der Bedingungen: „Die Teilnahme am Wettbewerb steht jedermann frei." Der Personenkreis, an den sie sich richtet, ist also ein völlig unbegrenzter!

§ 4.

c) Die Belohnung.

Wer sich bemüht, die Bedingungen der Ausschreibung zu erfüllen, will seine Anstrengungen nicht nutzlos aufwenden. Er will vielmehr die Möglichkeit haben, irgend eine Vergütung für seine Tätigkeit zu erhalten! Dem trägt das Gesetz Rechnung, wenn es als weitere Voraussetzung das Versprechen einer Belohnung fordert. 5000 Mk. sind für die besten Arbeiten ausgesetzt; daß nicht nur einer die Summe erhalten soll, sondern daß sie unter verschiedene Bewerber verteilt wird, ist unerheblich.

Diese Freiheit der Entschließung hat der Auslobende sicherlich. Man wird es sogar unbedenklich für zulässig halten dürfen, wenn er nicht, wie hier, von vornherein eine

[1]) v. Staudinger Anm. 4 zu § 657; Elster S. 134; Grunewald S. 74 ff.

Verteilung in Aussicht nimmt, die naturgemäß für das Publikum infolge ihrer größeren Gewinnmöglichkeit einen erhöhten Anreiz zu lebhafter Beteiligung bilden wird, sondern erst später bei der endgültigen Preiszusprechung eine Verteilung des Gewinnes vornimmt. Ja, es ist sicherlich nicht ausgeschlossen, eine vorsorgliche Bestimmung dahin zu treffen, dass, wird ein Würdigkeitsgrad nicht erreicht, ein Preis überhaupt nicht verteilt werden soll[1]).

Wenn es nun auch die Regel bilden wird, daß die Belohnung in Geld oder Geldeswert besteht, so wird man dies nicht als unumgänglich notwendig verlangen dürfen; es steht nichts im Wege, auch die Zusage irgend eines idealen oder sozialen Vorteils, wie sie ein Diplom oder ein Doktortitel darstellen, für eine zulässige Entschädigung zu erachten[2]).

§ 5.

d) Die Fristsetzung.

In unserm Preisausschreiben wird unter Nr. 4 der Bedingungen verlangt, daß sämtliche Arbeiten bis zum 1. Juli 1912 an eine bestimmte Stelle eingesandt werden sollen. Damit entspricht es einem in § 661 BGB. für die Wettbewerbe als Besonderheit gegenüber der einfachen Auslobung festgesetzten Erfordernisse, daß nämlich in der Bekanntmachung eine Frist innerhalb deren eine ausdrückliche Bewerbung um den Preis erfolgt sein muß, bestimmt ist. Diese Vorschrift wird man als sehr zweckmässig und durchaus notwendig anerkennen müssen; denn wäre sie nicht gegeben, so würde es ja der Auslobende stets in der Hand haben, Indem er vorgibt, immer noch bessere Lösungen abwarten zu müssen, den Zeitpunkt der Entscheidung nach Belieben fortdauernd hinauszuschieben[3]), und letzten Endes die Gewährung der Belohnung überhaupt unmöglich zu

[1]) v. Staudinger Anm. 1b zu § 661.
[2]) v. Staudinger Anm. 5 und 6 b zu § 657; Grunewald S. 78; Schleicher S. 20; Oertmann: Komm. Anm. 3 zu § 657.
[3]) Mot. II 523; Crome S. 522 Anm. 13.

machen. Häufig wird es nun aber nicht angängig sein, eine Frist zn bestimmen, bis zu deren Ablauf die Bewerbungen eingegangen sein müssen. Man denke z. B. an Sportkämpfe, die es erforderlich machen, dass alle Bewerber gleichzeitig ihre Leistungen darbieten. In solchen Fällen wird man der Fristsetzung die Bestimmung eines festen Termins zu der Konkurrenzleistung (Tag, Stunde) gleich zu erachten haben.[1])

Diese Fristsetzung hat aber andererseits für die Teilnehmer auch den Nachteil, dass bei jedem Bewerber, der Frist oder Termin versäumt, von der Entstehung eines Anspruchs überhaupt nicht die Rede sein kann, mag er vielleicht auch rechtzeitig die verlangte Novelle verfaßt, das Preisrätsel gelöst haben.

Aus der Notwendigkeit der Bestimmung einer Frist folgt übrigens unmittelbar noch ein weiterer Unterschied des Preisausschreibens von der gewöhnlichen Auslobung; denn infolge der Fristsetzung ist jenes nach § 658 Abs. 2 Halbs. 2 BGB. im Gegensatze zu der nach Abs. 1 bis zur Vornahme der Handlung grundsätzlich widerruflichen Auslobung im Zweifel stets unwiderruflich. Das ist ja auch notwendig. Denn solche Preisausschreiben werden sehr häufig erhebliche Anforderungen an Zeit und Geld der Teilnehmer stellen, die nicht einfach durch einen beliebigen Widerruf des Auslobenden völlig hinfällig gemacht werden können. Das schließt natürlich nicht aus, dass sich der Auslobende den Widerruf in der Bekanntmachung ausdrücklich vorbehalten hat. Hier weiß ja der Teilnehmer Bescheid, er wird sich also schon so einrichten, daß er nicht nutzlos seine Kraft vergeudet; und tut er es dennoch, so geht es auf seine Gefahr! In solchen Fällen tritt, wie bei der gewöhnlichen Auslobung, die Unwiderruflichkeit auch erst mit der Vornahme der Handlung ein.

[1]) v. Staudinger Anm. II, 1 a zu § 661.

§ 6.

e) Die Preisrichter.

Bei den unter § 661 BGB. fallenden Preisbewerbungen bestimmt das Gesetz ausdrücklich, daß eine gerichtliche Entscheidung darüber, wem der Preis zufallen soll, nicht statthat. Es heißt dort in Abs. 2:

> „Die Entscheidung darüber, ob eine innerhalb der Frist erfolgte Bewerbung der Auslobung entspricht oder welche von mehreren Bewerbungen den Vorzug verdient, ist durch die in der Auslobung bezeichnete Person, in Ermangelung einer solchen durch den Auslobenden zu treffen. Die Entscheidung ist für die Beteiligten verbindlich".

Wer hat denn nun zu entscheiden? Da wird es darauf ankommen, ob in der Auslobung etwas darüber bestimmt worden ist. Der Auslobende hat es natürlich in der Hand, selbst eine Entscheidung zu treffen; häufig wird er aber eine andere Person auswählen, um eine möglichst gerechte und unparteiische Entscheidung herbeiführen zu können und so das Vertrauen der Teilnehmer in ein sachgemässes Urteil nach Kräften zu befestigen. Er kann auch mehrere Personen als gemeinsame Preisrichter — ein Preisgericht — bestimmen! So hat unsere Gesellschaft in ihrem Preisausschreiben drei Preisrichter ernannt. Von deren einem heißt es, es sei ein Mitglied der Gesellschaft, während die beiden anderen namentlich aufgeführt sind. Diese namentliche Bezeichnung dürfte nicht notwendig erforderlich sein; es muß ausreichend erscheinen, wenn aus der Bezeichnung erkennbar gemacht ist, aus welchen Kreisen überhaupt der betreffende Preisrichter entnommen werden soll. Und dem ist hier Genüge geschehen.

Drei Preisrichter sind ernannt worden! Da ist es nicht unwahrscheinlich, daß der eine einem X, der andere einem Y, der dritte vielleicht einem Z den ersten Preis zuerkennen will. Wer erhält in einem solchen Falle den

Gewinn? Müssen die Preisrichter ihre Entschließungen mit Stimmeneinheit fassen? Haben sie es in der Hand, über das Stimmenverhältnis ihre Entscheidungen selbst zu bestimmen? Dies dürfte ja wohl um deswillen schon nicht in Frage kommen können, weil sogleich wieder Bedenken darüber entstehen müßten, welches Stimmenverhältnis für die Bestimmung, in welcher Weise die späteren Entscheidungen getroffen werden sollen, maßgebend sein soll. Man wird vielmehr sagen müssen, daß sich das Verhältnis in erster Linie nach den Anordnungen des Auslobenden richtet, in Ermangelung solcher dann nach den gesetzlichen Vorschriften. In unserem Preisausschreiben hat die Gesellschaft keine ausdrückliche Vorschrift darüber getroffen; denn aus der bloßen Tatsache, daß sie drei Preisrichter — eine ungerade Zahl — berufen hat, wird man nicht ohne weiteres auf eine Absicht ihrerseits, es solle mit Stimmenmehrheit abgestimmt werden, schließen können! Man wird mithin in dieser Frage auf das Gesetz selbst zurückgehen müssen. Ausdrücklich sagt es hierüber nichts; es wird sich daher erforderlich machen, aus seinem Grundgedanken abzuleiten, ob Stimmeneinheit oder welches sonstige Stimmenverhältnis erforderlich ist. In der Literatur sind die Ansichten darüber geteilt. Die eine Gruppe von Schriftstellern begnügt sich mit Stimmenmehrheit[1]), andere fordern Stimmeneinheit[2]). Von denen, die nur eine Mehrheit bei der Abstimmung verlangen, wird als vorzüglichstes Beweismittel für die Richtigkeit ihrer Behauptung die ähnliche Stellung der Preisrichter und der Schiedsrichter der Zivilprozeßordnung angeführt; sie wollen daher § 1038 ZPO., der absolute Stimmenmehrheit verlangt, anwenden. Das dürfte nicht richtig sein; denn Preisrichter und Schiedsrichter

[1]) Dernburg II, 2 § 336 I, 4; Enneccerus Bd. I, 2 § 379 IV Ziffer 2; Crome: Lehrb. II, 2 § 279 Anm. 4.

[2]) Cosack I, IV 2a, insbesondere Anm. 11; Planck Anm. 3 zu § 661; Elster S. 190; v. Mayr S. 88 Anm. 6; Oertmann: Komm. Anm. 4b zu § 661; Fischer-Henle Anm. 3 und 4 zu § 661; vergleiche auch v. Staudinger Anm. II, 2b zu § 661.

unterscheiden sich in mehrfacher Hinsicht grundsätzlich von einander! Die Schiedsrichter nämlich werden von den Parteien ernannt, die Preisrichter dagegen allein vom Auslobenden; die Schiedsrichter sollen über einen Rechtsstreit anstelle des ordentlichen Gerichts, das sie bei Außerkraftsetzen des Schiedsvertrages unter Umständen ersetzt, urteilen, die Preisrichter schaffen durch ihre Entscheidung erst einen Anspruch und bei ihrem etwaigen Wegfall kann das ordentliche Gericht niemals an ihre Stelle treten. Schließlich hat der Schiedsspruch unter den Parteien die Wirkung eines rechtskräftigen Urteils (§ 1040 ZPO.), während der Entscheidung der Preisrichter, wenn sie auch für die Beteiligten verbindlich ist, eine solche Wirkung nicht zukommt.

Viel näher als den Schiedsrichtern stehen die Preisrichter den Schiedsmännern des § 317 BGB. Zwar ist auch hier das Bedenken vorhanden, daß diese durch Uebereinkunft beider Vertragsparteien ernannt werden und nach billigem Ermessen oder freiem Belieben entscheiden, während die Preisrichter einseitig vom Auslobenden berufen werden und dessen Willen zu interpretieren haben[1]). Beide aber, Schiedsmänner, wie Preisrichter, schaffen die Grundlage für einen Anspruch, jene, indem sie eine Leistung bestimmen, die bewirkt werden soll, diese, indem sie schon fertiggestellte Leistungen bewerten und unter ihnen eine bestimmen, für die gewissermaßen als Gegenleistung der Preis gewährt werden soll.

Könnte man nun vielleicht bei einer solchen Aehnlichkeit den § 317 Abs. 2, wonach bei der Entscheidung mehrerer Schiedsmänner im Zweifel Uebereinstimmung aller erforderlich ist, entsprechend anwenden? Man wird die Frage wohl richtig zu bejahen haben! Denn der innere Grund für die Forderung der Uebereinstimmung ist offenbar der, daß die Schiedsmänner, die eine an sich den beiden Vertragsparteien obliegende Bestimmung treffen, anstelle des Einverständnisses

[1]) v. Staudinger Anm. II, 2b zu § 661; Elster S. 190.

der beiden Vertragsteile handeln (Mot. II 194) und lediglich deren Willen ergänzen. Bei dem Preisausschreiben nun tritt die Entscheidung der Preisrichter an die Stelle einer Willenserklärung, die in Ermangelung von Preisrichtern der Auslobende selbst abzugeben hätte. Wenn aber schon Einstimmigkeit gefordert wird dort, wo es sich um zwei Parteien handelt, in wieviel höherem Maße wird man sie verlangen müssen, wenn sie an die Stelle der Entscheidung eines einheitlichen Willens eines einzigen Beteiligten treten soll.

§ 7.

f) Die Eigentumsübertragung an den gelieferten Werken.

Die Belohnung ist im Zweifel kein Kaufpreis für das Ergebnis des Geleisteten, sondern sie stellt nur ein Entgelt dar für den Arbeitsaufwand. Das bestimmt § 661 BGB. ausdrücklich, wenn er in Abs. 4 hervorhebt:

> „Die Uebertragung des Eigentums an dem Werke kann der Auslobende nur verlangen, wenn er in der Auslobung bestimmt hat, daß die Uebertragung erfolgen soll."

Also weder durch die Bewerbung noch durch die Preiszuerkennung geht das Eigentum an den gelieferten Arbeiten über. Dazu bedarf es einer besonderen Hervorhebung in dem Ausschreiben selbst. Wenn es nun in unseren Bedingungen unter Nr. 4 heißt:

„Das unbeschränkte Eigentum an den preisgekrönten Arbeiten geht durch Zahlung der Preise an uns über", so wird man danach allerdings annehmen müssen, daß der Auslobende an den bestimmten Arbeiten das Eigentum beanspruchen kann; denn der Teilnehmer hat sich dadurch, dass er sich um den Preis bewirbt, mit den ihm bekannten Bedingungen offenbar einverstanden erklärt![1])

[1]) v. Staudinger a. a. O. Anm. II, 4 zu § 661 BGB.

Noch eine Reihe weiterer Bestimmungen führen die Bedingungen aus: So über das Aeussere der einzureichenden Arbeiten und über ihre Behandlung nach der Einlieferung. Auf all das braucht nicht näher eingegangen zu werden; denn es sind lediglich Ordnungsvorschriften, die mit dem Wesen des Wettbewerbes in keinem Zusammenhang stehen.

Damit wäre die Reihe der Erfordernisse, die das Gesetz für das Versprechen des Auslobenden verlangt, erschöpft. Wir haben gesehen, daß unser Aufruf sämtliche Voraussetzungen in außergewöhnlicher Ausführlichkeit erfüllt. In dieser Art und Weise werden Wettbewerbe häufig wohl nicht ergehen; man wird sich mit einer kürzeren Fassung begnügen. Ankündigungen wie die folgende:

P r e i s a u s s c h r e i b e n.

Der Westfälische Bismarckbund setzt für ein neues Bismarcklied zwei Preise aus in der Höhe von 200 und 100 Mk. Da das Lied vornehmlich Verwendung finden soll bei dem alljährlich auf der Hohensyburg stattfindenden Bismarckfeste, das sich aus der Erinnerungsfeier an die Friedrichsruher Westfalenfahrt entwickelt hat, so muß es durch Inhalt und Gedankengang diesem Zweck entsprechen und einer bekannteren Melodie untergelegt werden, die leicht ins Ohr fällt und beim Zusammensingen besonders wirksam ist.

Zusendungen mit Stichwort werden bis zum 1. Juni d. J. an unseren Sekretär Herrn N. N. erbeten.

Der Vorstand des Westfälischen Bismarckbundes.

wird man in gleicher Kürze häufig finden. Auch hier sind alle wesentlichen Bestimmungen vorhanden. Es ist in öffentlicher Bekanntmachung für die Vornahme einer erlaubten Handlung eine Belohnung ausgesetzt; die Bewerbung hat innerhalb einer bestimmten Frist zu erfolgen. Auch dies Preisausschreiben ist wirksam erlassen.

§ 8.

II. Die Entstehung des Anspruches.

Die Bekanntmachung der Preisbewerbung ist in rechtswirksamer Weise erfolgt! Viele, die die Ankündigung gelesen oder auf andere Weise Kenntnis davon erhalten haben, wollen sich daran beteiligen; einige haben weder Kosten noch Mühe gescheut, in der Absicht, sich den ersten Platz zu erringen; die verlangten Handlungen sind vorgenommen, die Bewerbungen rechtzeitig erfolgt; die Entscheidung der Preisrichter ist gefallen. Eine ganze Reihe von Entwicklungsstadien für den Anspruch eines Teilnehmers! Wann wird man ihn als endgültig entstanden bezeichnen können? Zur Beantwortung dieser Frage wird es erforderlich sein, auf die juristische Natur der Auslobung zunächst kurz einzugehen, dann ferner bei den einzelnen Entstehungsmomenten, wie Vornahme der Handlung, Bewerbung und Entscheidung, sich ihre rechtliche Bedeutung klarzumachen und schließlich sich auch die Frage vorzulegen, wie sich die Rechtslage für den Teilnehmer vor der endgültigen Erlangung des Preises gestaltet.

§ 9.

a) Die juristische Natur der Auslobung.

Im Römischen Recht war die Auslobung zwar bekannt; da es jedoch dem einseitigen Versprechen mit wenigen, mehr dem öffentlichen Recht angehörenden Ausnahmen, der pollicitatio ob honorem und dem votum ad pias causas, keine verbindliche Kraft beilegte, so wurde durch die Auslobung eine klagbare Verbindlichkeit nicht begründet.[1]) Anders das deutsche Recht! Es betrachtete in verschiedenen Fällen — man denke nur an die bindende Kraft des Antrags zum Abschlusse eines Vertrages — ein einseitiges Ver-

[1]) Elster S. 128, 141; Grunewald S. 11 ff., 47 ff.

sprechen als bindend; gerade auch die öffentliche Erklärung einer Person, eine Leistung an jeden bewirken zu wollen, der eine gewisse Handlung vornehmen werde (Auslobung), wurde als verpflichtend für den Erklärenden angesehen.[1]) Unter dem Einflusse dieser deutsch-rechtlichen Anschauung erkannte auch das gemeine Recht die bindende Kraft einer solchen Auslobung an; Streit herrschte aber über ihre juristische Natur.[2])

Es standen sich in der Hauptsache zwei Meinungen gegenüber, deren Lehren man als die Vertragstheorie auf der einen, die Pollicitationstheorie auf der anderen Seite zu bezeichnen pflegt. Ihre grundsätzlichen Unterschiede stellen die Motive zum Bürgerlichen Gesetzbuch (II, 518 ff.) zutreffend folgendermaßen dar:

> „Die Vertragstheorie erblickt in der Auslobung einen Vertragsantrag in incertam personam, welcher durch einen Akt der Annahme seitens einer bestimmten Person zu einem Vertrage mit dieser führe, aus welchem dann die Verbindlichkeit des Auslobenden zur Erfüllung des in dem Antrage enthaltenen Versprechens entspringe . . . . .; nach der Pollicitationstheorie liegt der Grund der Verpflichtung des Auslobenden dagegen einzig und allein in der verbindlichen Kraft eines einseitigen öffentlichen Versprechens; der Auslobende ist schon auf Grund dieses Versprechens zu dessen Erfüllung an denjenigen verpflichtet, welcher die von dem Auslobenden bestimmte Leistung vollbracht hat, ohne daß es einer Annahme dieses Versprechens bedurfte, oder eine solche überhaupt in Betracht käme."

Die herrschende Lehre, vor allem Windscheid (§ 308 II S. 257), neigte, um nicht den römisch-rechtlichen Grundsatz der Unverbindlichkeit des einseitigen Versprechens aufgeben zu müssen, zur Vertragstheorie; andere, wie Dernburg (Pandekten II § 9, 1 S. 24), vertraten die Theorie des

[1]) Elster S. 165; Grunewald S. 17.
[2]) Literatur bei Elster S. 127.

einseitigen Versprechens. Von Bedeutung war dieser Streit vor allem für die Beurteilung der Frage, in welchem Zeitpunkte der Auslobende an das Versprechen gebunden war. Nach dieser Theorie war er es schon dann, wenn er die Auslobung erklärt hatte, nach jener erst in dem Augenblicke, wo der Vertragsantrag von jemanden angenommen war. Man wird sagen müssen, daß eine Vertragsofferte der Regel nach erst dann wird angenommen werden können, wenn jemand Kenntnis von ihr erhält.[1]) Indem das bürgerliche Gesetzbuch am Schlusse von § 657 sagt, daß die Belohnung auch in dem Falle verdient wird, daß der Handelnde von dem Vorhandensein einer Auslobung nichts gewußt hat, schließt es sich offenbar der Versprechenstheorie an. Das ist denn auch die herrschende Meinung.[2]) Die Auslobung ist mithin ein einseitiges, d. h. ein im Wege einer einseitigen Erklärung ein vollgültiges Rechtsverhältnis begründendes Rechtsgeschäft.

§ 10.

b) Die Vornahme der Handlung.

Durch die öffentliche in den Zeitungen erfolgte Bekanntgabe ihres allen gesetzlichen Erfordernissen entsprechenden Preisausschreibens hat sich also unsere Gesellschaft, die von einem etwaigen Widerrufe in ihrer Ankündigung nichts

[1]) Oertmann: Zentralblatt S. 792.

[2]) RG. St. Bd. 40 S. 32; v. Staudinger, Vorbem. 1 vor § 657; Planck Vorbem. III, 1 vor § 657; Matthiaß S. 378, 379; Cosack S. 637; Crome S. 511; derselbe Lehrbuch II S. 757; Oertmann: Komm. Vorbem. 1b vor § 657; derselbe Zentralbl. S. 798; Endemann Anm. 2 zu § 177; Enneccerus II § 379 S. 419; Dernburg I S. 335; II, 1 S. 477; Fischer-Henle Anm. 4 zu § 657; Stammler S. 42; Leonhard S. 207; Windscheid-Kipp § 308 S. 261; Kirchner S. 16; Gillhausen S. 11; Schleicher S. 12; Grunewald S. 53; Brummund S. 55. Gegenteiliger Meinung ist jetzt neben Fischer (S. 32), Jacubezky (S. 18 und 141), hauptsächlich nur noch Kohler (Archiv f. bürgerl. Recht Bd. 25 S. 5; Lehrb. I S. 549, II S. 356). Nach ihm kommt bei der Auslobung ein Vertrag zustande durch ein Angebot (Antrag) an die Oeffentlichkeit und durch die Annahme dieses Antrags von Seiten eines Dritten; die Auslobung bestehe darin, daß ein Vorteil versprochen werde für eine Werkleistung, sie gehöre mithin unter den Begriff des Werkvertrages. Gegen ihn mit überzeugenden Gründen Oertmann (Zentralbl. S. 785 ff.).

hat verlauten lassen, zur Zahlung der ausgesetzten Preise verpflichtet. Wem gebühren diese Preise? Das muß offenbar erst die Zukunft erweisen. Die Handlung muß zunächst von den verschiedenen Teilnehmern vorgenommen werden, diese müssen sich um den Preis ausdrücklich beworben haben, die Entscheidung der Preisrichter muß gefallen sein. Kann man aber nicht vielleicht vorher schon von einem Anspruch eines Teilnehmers sprechen? oder muß man sagen, daß erst dann, wenn die Entscheidung gefallen ist, von der, Entstehung eines Anspruchs für den glücklichen Gewinner die Rede sein kann? Wie wird man die Frage zu beantworten haben? Zweifellos liegt in der Auslobung bereits eine gültige Willenserklärung vor! Sie kann nur aus sich selbst heraus nicht wirksam werden! Es müssen noch Momente hinzukommen Vornahme der Handlung, Bewerbung, Entscheidung —, um sie völlig wirksam zu machen. Hinsichtlich der rechtlichen Beurteilung dieser einzelnen Stadien stehen sich zwei Meinungen gegenüber: die einen sagen, daß es sich hier um Voraussetzungen des Wirksamwerdens der Auslobungserklärung handle, die durch Rechtsgeschäft aufgestellt sind; sie wollen daher diese Voraussetzungen als Bedingungen ansprechen; die anderen meinen, diese Voraussetzungen wären durch das Gesetz selbst aufgestellt, und sehen daher in ihnen ein gesetzliches Erfordernis, ohne dessen Vorliegen die Willenserklärung nicht wirksam werden könne.

Man hat die Meinung vertreten, daß der Verpflichtung des Auslobenden im Augenblicke ihrer Entstehung gleichzeitig bereits auch eine Berechtigung irgend jemandes gegenübertreten müßte. Allerdings keine unbedingte; denn die Handlung ist ja noch vorzunehmen; aber eine durch die Vornahme dieser Handlung bedingte! Offenbar ist diese weitgehende Auffassung unrichtig. Denn, will man sofort mit der Erklärung des Versprechens auf der anderen Seite einen Anspruch entstehen lassen, so müßte man ihn natürlich jedem beliebigen Menschen zuerkennen! Eine solche

Ausdehnung der Teilnehmerzahl dürfte aber wohl kaum richtig erscheinen; hier wäre der in Frage kommende Personenkreis denn doch allzu unbestimmt.

Aber könnte man denn nicht vielleicht einen späteren Zeitpunkt für die Entstehung eines so bedingten Anspruchs festsetzen? Könnte man das Existentwerden eines so bedingten Anspruchs etwa auf solche beschränken, die, in Kenntnis der Auslobung handelnd, in irgend einer Weise bereits zum Ausdruck gebracht haben, daß sie sich um die Vornahme der Handlung bemühen wollten, und die vielleicht zu diesem Zwecke Aufwendungen gemacht haben? Diese Ansicht wird vielfach vertreten;[1]) meist wird dabei aber die Frage offen gelassen, wann denn nun eigentlich der bedingte Anspruch in die Erscheinung treten soll. Die Beantwortung ist auch schwierig, denn jedes Preisausschreiben fast unterscheidet sich von dem anderen; hier sind Tatsachen als erheblich zu berücksichtigen, die dort vielleicht ganz belanglos sind. Es wird daher im einzelnen die Feststellung des Zeitpunktes stets Tatfrage sein müssen. Sicherlich wird man diese Auffassung nicht ohne weiteres von der Hand weisen dürfen; allerdings wird man Crome[2]) nicht beipflichten können; er will nämlich eine solche Bedingung als Potestativbedingung ansehen, meint also, ihr Eintritt (die Vornahme der Handlung) hinge lediglich von dem Willen des Betreffenden ab. Das dürfte kaum zutreffend sein; denn viele Preisausschreiben der neueren Zeit erfordern so umfangreiche Spezialkenntnisse, daß häufig ein bloßes Wollen nicht genügen wird, sondern vielfach ein beträchtliches Können erforderlich ist, um das gesteckte Ziel zu erreichen.

Während also einige die Vornahme der Handlung als Bedingung im technischen Sinne der §§ 158 ff. BGB. angesehen wissen wollen, wollen andere sie als ein zum Wirksamwerden der Willenserklärung neben dem Versprechen

[1]) v. Staudinger Anm. 8a zu § 657; Planck Vorbem. III, 2 a c vor § 647 (vergl. aber III, 2e Abs. 5); Crome S. 512, 519; Elster S. 136, 177; Schleicher S. 22.

[2]) S. 513; dazu v. Mayr S. 104.

noch notwendiges gesetzliches Erfordernis hinzukommen lassen und wollen für den Handelnden, auch wenn er vorher Vorbereitungen trifft und Aufwendungen macht, keinen, auch nicht bedingten Anspruch auf die Belohnung entstehen lassen.[1])

Aus folgenden Erwägungen heraus dürfte die zweite Ansicht den Vorzug verdienen. Unter einer Bedingung versteht man die von den oder dem Beteiligten einem Rechtsgeschäfte beigefügte Bestimmung, daß dessen Rechtswirkung — nicht etwa das Wollen, das als eine gegenwärtige Tatsache garnicht von einem zukünftigen ungewissen Begebnis abhängig sein kann — von einem künftigen ungewissen Ereignis abhängig sein soll. Ein Ereignis dieser Art ist ja nun zwar die Vornahme der Handlung; aber wesentlich ist nach der Begriffsbestimmung für das Vorhandensein einer echten Bedingung weiter, daß Parteiwillkür sie gesetzt hat. Und davon wird man hier wohl kaum sprechen können. Denn die Bedingung kann niemals einen für den Begriff eines Rechtsgeschäfts wesentlichen Punkt abändern; läge also hier eine Bedingung vor, so müßte die Auslobung auch unbedingt für den Fall vollwirksam sein können, daß die Beteiligten die Bedingung der Vornahme einer Handlung nicht setzen wollten. Wie man sich aber die Auslobung ohne eine darauf folgende Handlung vorstellen soll, ist nicht recht verständlich; man wird ein solches Rechtsgeschäft dann eben nicht mehr als Auslobung bezeichnen dürfen und wird sagen müssen, daß das Gesetz es als selbstverständlich angesehen hat, daß dem Versprechen die Handlung folge, daß erst das Ganze den Begriff einer Auslobung ausmache und daß, solange die Handlung noch nicht vorgenommen ist, dem Tatbestande der Auslobung ein Merkmal fehle. Das Gesetz verlangt von sich aus die Vornahme der Handlung; die Beteiligten können durch rechtsgeschäftliche Erklärungen daran nichts ändern; es liegt also

[1]) Oertmann; Zentralbl. S. 598; Komm. Vorbem. 1c vor § 657; v. Mayr S. 124; Schüler S. 13; Grunewald S. 84, 87; Kirchner S. 16, 38; vergl. auch Stammler S. 43.

keine Bedingung vor, sondern die Vornahme der Handlung ist ein gesetzliches Erfordernis für das Wirksamwerden der Auslobungserklärung.

Daß es sich hier um keine Bedingung handeln kann, wird auch folgende Erwägung ergeben. Die Bedingung ist eine Willenserklärung: die Vornahme der Handlung hat eine rein tatsächliche Natur. Denn nach § 657 a. E erwirbt auch der einen Anspruch auf die Belohnung, der ohne Rücksicht auf sie gehandelt hat. Diese Anspruchsentstehung ist ganz unabhängig von der Willensrichtung des Handelnden; sie knüpft ihre Wirkungen nur an den objektiven Tatbestand der Handlungsvornahme.

Erst wer die Handlung vornimmt, tritt zu dem Auslobenden in rechtliche Beziehungen, aber auch nicht in allen Fällen! Man wird vielmehr, will man den oben erörterten Verschiedenheiten von Auslobung und Preisaussetzung gerecht werden, zwischen beiden noch unterscheiden müssen.[1])

§ 11.

c. Die Bewerbung.

Bei der gewöhnlichen Auslobung ist es eine einfache, von jedermann zu beantwortende Feststellungsfrage, ob die Handlung vorgenommen und damit ein Anspruch gegen den Auslobenden entstanden ist. In diesem Falle ist sicherlich schon mit der Vornahme der Anspruch des Handelnden endgültig zur Entstehung gelangt.[2]) Anders bei dem Preisausschreiben; hier soll ja von mehreren, verschiedenen Leistungen, deren Träger sich zudem um den Preis ausdrücklich beworben haben, nur eine oder doch wenigstens nur eine begrenzte Anzahl belohnt werden. Es ist also weiter doch erst eine Entscheidung dahin zu treffen, ob überhaupt eine Bewerbung der Auslobung entspricht und welche von mehreren den Vorzug verdient. Man hat im

[1]) Schüler S. 60.
[2]) Grunewald S. 43; Brummund S. 57.

Hinblick auf diese weiteren Voraussetzungen den nach der Vornahme der Handlung etwa vorhandenen Anspruch des Teilnehmers an einem solchen Preisausschreiben als durch die Bewerbung und die Entscheidung bedingt ansehen wollen. So sagt u. a. Cosack (S. 637), bei der Preisbewerbung sei der Lohnanspruch dadurch bedingt, daß der Berechtigte sich um den Lohn beworben und der Auslobende ihm die Zuteilung des Preises angezeigt habe. Wird man diese Ansicht, die mehrfach vertreten wird,[1]) als richtig anzuerkennen haben? oder wird man zu einem abweichenden Ergebnis kommen müssen? Das wäre zu prüfen!

Sieht man sich zunächst einmal das Wesen der Bewerbung an, so wird man darunter die Darbietung der gewünschten Leistung an den Auslobenden mit dem Hinweis, daß dies die verlangte Leistung sein solle, zu verstehen haben. Sie wird meist, so bei Werken der Literatur und Kunst, der Vornahme der Handlung nachfolgen, wird ihr jedenfalls nicht vorausgehen können; denn ein Nichts kann man niemandem zur Beurteilung vorlegen. Etwas schwieriger dürfte die Bestimmung bei Sportkämpfen und ähnlichen Veranstaltungen zu treffen sein; denn hier ist es begrifflich ausgeschlossen, daß man die schon vorgenommene Handlung in einer späteren Zeit darbietet; es ist unmöglich, die einmal ausgeführte Handlung aufzubewahren; ein Vorlegen im gewöhnlichen Sinne kann daher nicht stattfinden. Wenn v. Staudinger[2]) in der dabei üblichen Anmeldung, der sogen. Nennung, allein schon die Bewerbung sehen will, so wird man ihm kaum folgen können. Denn wäre das richtig, so müßte bei einem Preisausschreiben etwa für die beste Novelle die Bewerbung schon darin zu sehen sein, daß jemand dem Auslobenden Mitteilung davon macht, daß er sich an dem Wettbewerbe beteiligen wolle, während doch offenbar erst die unter Bezugnahme auf das Ausschreiben

[1]) Crome: Lehrb. II § 279. Anm. 45; Leonhard S. 207.
[2]) Anm. II, 1c zu § 661; ebenso Schüler S. 60.

erfolgte Einsendung der Arbeit eine gültige Bewerbung darstellt. So will auch das Gesetz, da es in § 661 von einer Würdigkeit der Bewerbung spricht, den Begriff aufgefaßt sehen; bei einer solchen Anmeldung wird man kaum von einer Würdigkeit sprechen können. Man wird vielmehr wohl sagen müssen, daß in solchen Fällen eine gewisse Teilung stattfindet: in Ankündigung und Darbietung. Diese wird notwendig zusammenfallen müssen mit der Vornahme der Handlung, denn ein Aufbewahren des Geleisteten ist hier eben nicht möglich. Der Hinweis, daß die unternommene Handlung sich als Bewerbung um den Preis darstellen soll, wird in der üblichen Anmeldung zu sehen sein. Diesem Hinweise wird dann, um den Begriff der Bewerbung vollständig zu erfüllen, die eigentliche Vornahme der Handlung, das Rennen, der Flug usw. noch zu folgen haben.

Ob er sich um den Preis bewerben will, hat jeder vollkommen in der Hand, nur sein Wille entscheidet. Hier wäre es vielleicht für den, der von Bedingungen überhaupt sprechen will, möglich, darin eine Potestativbedingung zu sehen; denn in diesem Falle ist allerdings der freie Wille jedes einzelnen Teilnehmers dafür entscheidend, ob er sich bewerben will oder nicht. Man wird das Vorliegen einer Bedingung aber auch jetzt abzulehnen haben: das Gesetz verlangt ausdrücklich die Bewerbung, und ohne sie kann für den Teilnehmer kein Anspruch entstehen. Man wird daher diese Bewerbung ebenfalls für ein gesetzliches Erfordernis des Wirksamwerdens einer Preisaussetzung halten müssen. [1]

§ 12.

d) Die Entscheidung.

Die Bewerbungen sind zu dem festgesetzten Zeitpunkte eingegangen! Jetzt ist der Augenblick für die Preisrichter gekommen, um nun ihrerseits in Tätigkeit zu treten und das meist sehr reichhaltige Material zu sichten und zu

[1]) Kirchner S. 25.

ordnen, die den Bedingungen nicht genügenden Arbeiten auszuscheiden und unter den übrigen die Entscheidung zu treffen, welche von ihnen den Vorzug verdient. Ein häufig nicht leichtes Amt! Nun, sie brauchen es ja nicht zu übernehmen! Haben sie sich aber einmal dem Auslobenden gegenüber dazu verpflichtet, so müssen sie auch eine Entscheidung treffen. Allerdings von Bewerbern können sie nicht gezwungen werden, sich über deren Leistungen endgültig zu äußern; zu ihnen treten sie in keine rechtlichen Beziehungen; der Teilnehmer kann sich nur an den Auslobenden halten, der dann seinerseits die von ihm bestellten Preisrichter veranlassen kann, die Entscheidung zu treffen.

Wie wird man nun aber schließlich die Frage, wie man die zu treffende Entscheidung des Auslobenden oder etwaiger Preisrichter beurteilen will, ob man von einer Bedingung sprechen oder auch sie noch zu einem Erfordernis des Wirksamwerdens des Wettbewerbes rechnen will, beantworten müssen? Wir meinen im zweiten Sinne;[1]) denn auch hier trifft das Gesetz in § 661 ausdrücklich eine solche Bestimmung; sie kann durch Parteiwillen nicht beseitigt werden, ohne den Charakter dieses Rechtsgebildes zu ändern. Ohne die Entscheidung ist zwar das Preisausschreiben als solches vorhanden, es ist möglich; aber es kann ohne sie nicht wirksam werden; sie muß notwendig erfolgt sein, ehe man von dem Anspruche eines Teilnehmers wird reden können. Bevor sie getroffen ist, ist ein Anspruch gegen den Auslobenden überhaupt nicht vorhanden, jedenfalls auf Zahlung des Preises nicht, höchstens nur auf Abgabe einer entsprechenden Erklärung. Ein meist wertloser Rechtsbehelf! Denn er kann ja den Preis zuteilen, wem er will; Klage gegen seine Entscheidung, selbst wegen offenbarer Unbilligkeit, gibt es nicht![2]) Man wird sich demnach auf den Standpunkt zu stellen haben, daß erst die Entscheidung

[1]) Elster S. 190.

[2]) Oertmann: Komm. Anm. 4a zu § 661; Kuhlenbeck S. 646; Gillhausen S. 28; Kirchner S. 167; dazu v. Staudinger Anm. II, 2d zu § 661.

des Auslobenden oder der von ihm eingesetzten Preisrichter einen Anspruch des Bewerbers zum Entstehen bringt.[1]) Hier erhebt sich die weitere Frage, ob man diese Entscheidung als eine empfangsbedürftige Willenserklärung ansehen will oder nicht. Oertmann (Komm. Anm. 4 d zu § 661) und v. Staudinger (Anm. II, 2 d zu § 661) verneinen die Frage, allerdings ohne irgend welche Begründung, und ihnen stimmen eine Reihe weiterer Schriftsteller zu.[2]) Man wird sich wohl der gegenteiligen bejahenden Ansicht Plancks (Anm. 3 zu § 661), die nicht vereinzelt dasteht,[3]) anzuschließen haben. Maßgebend hierfür dürfte vor allem die Erwägung sein, daß diese Erklärung, anders als die Auslobung selbst, die man gewiß nicht für eine empfangsbedürftige Willenserklärung wird erachten können, sich nicht mehr an einen unbestimmten Personenkreis richtet, sondern nur den hauptsächlich angeht, dem der Preis zugesprochen ist, also einem bestimmten Anderen gegenüber abgegeben werden soll. Sie wird daher nicht schon mit der Aeusserung der Entscheidung, sondern nach § 130 BGB. erst in dem Zeitpunkte wirksam, in dem sie dem Gewinner des Preises zugeht. Jetzt ist der Anspruch des Teilnehmers zuerst und endgültig entstanden, vorher war er nicht, auch nicht bedingt, vorhanden.

---

§ 13.

III. Die Verfügungen über den Anspruch des Teilnehmers.

Wir sind zu dem Ergebnis gekommen, daß die Mitteilung von der Zuerkennung des Preises für den betreffenden Teilnehmer zur Folge hat, daß nunmehr für ihn ein Anspruch gegen den Auslobenden auf Zahlung des ihm

[1]) Grunewald S. 115; Schüler S. 61.
[2]) Fischer-Henle Anm. 6 zu § 661; Matthiass S. 380; Fischer S. 61; Grunewald S. 122; Kirchner S. 175.
[3]) Cosack S. 637; Gillhausen S. 24.

zuerkannten Betrages entstanden ist. Er kann jetzt über diesen Betrag wie über jede andere seiner Forderungen verfügen, kann also seinen Anspruch auf die gewonnene Summe abtreten oder verpfänden; es können seine Gläubiger auch Beschlag auf sie legen lassen. Ein näheres Eingehen auf diese Frage dürfte unnötig sein; denn eine solche Untersuchung würde zu Besonderheiten gegenüber den allgemeinen Regeln nicht führen. Sie möge daher unterbleiben! Anders aber verhält es sich mit der Frage, ob der Teilnehmer nicht vielleicht schon von der endgültigen Entstehung seines Anspruchs über ihn verfügen kann, eventuell von welchem Zeitpunkte ab einer solchen Verfügung Wirksamkeit beizulegen sein dürfte. Die Frage ist von nicht unerheblicher praktischer Bedeutung; denn im täglichen Leben wird es unendlich häufig vorkommen, daß solche Ansprüche auf noch zu erringende Preise, zumal von Leuten, die mit Rücksicht auf das Preisausschreiben größere Aufwendungen gemacht haben, abgetreten oder ihnen von ihren Lieferanten gepfändet werden.

Um hier eine Entscheidung treffen zu können, werden wir uns zunächst klar machen müssen, wie wir den noch nicht vollgültig entstandenen Anspruch eines Teilnehmers rechtlich beurteilen sollen. Es handelt sich bei ihm um einen Anspruch, der noch nicht existent, nicht gegenwärtig ist, sondern der erst in der Zukunft in Erscheinung treten soll. Der Gegensatz von gegenwärtig ist künftig; der gegenwärtigen Forderung steht also die künftige Forderung gegenüber. Unschwer wird man mithin ihn als einen künftigen Anspruch zu erachten haben. Eine künftige Forderung ist es also, mit der wir es hier zu tun haben. Dieser Umstand nötigt dazu, uns kurz mit der Frage der Möglichkeit von Verfügungen über künftige Forderungen im allgemeinen zu beschäftigen, die ja in neuerer Zeit bei Rechtsprechung und Wissenschaft eingehende Beachtung und Würdigung gefunden hat!

Schon die Frage, welche Forderungen man denn überhaupt unter diesem Begriffe zusammenfassen soll, stößt auf

Schwierigkeiten.[1]) Denn neben diesen Forderungen, die überhaupt noch nicht bestehen, gibt es solche, bei denen zwar schon in bindender Weise der Grund gelegt ist, zu deren endgültiger Entstehung aber noch eines oder mehrere Tatbestandsmerkmale fehlen, wie aufschiebend bedingte oder befristete Forderungen, oder weiter solche Forderungen, die sich aus einem bereits vorhandenen primären Schuldverhältnisse als sekundäre Ansprüche mit mehr oder minder großer Bestimmtheit entwickeln werden, so künftige Mietforderungen aus einem bestehenden Mietvertrage. Die einzelnen über die Art und Weise der Durchführung bestehenden zahlreichen Meinungsverschiedenheiten[2]) können hier nicht interessieren; denn, abgesehen davon, daß die Zulässigkeit von Verfügungen über die genannten Zwischengruppen kaum einem Zweifel begegnet, können sie auch augenscheinlich garnicht in Frage kommen. Von einem bedingten oder einem aus einem schon zwischen dem Teilnehmer und dem Auslobenden bestehenden Grundverhältnis künftig entspringenden Anspruch kann, wie wir gesehen haben, bei unserem Anspruch des Teilnehmers an einem Wettbewerbe keine Rede sein. Der Anspruch ist erst mit der Bekanntgabe an den Gewinner entstanden; vorher sind keine rechtlichen Beziehungen zwischen Teilnehmer und Auslobenden vorhanden, eine Forderung besteht überhaupt noch nicht. Es sollen daher im Folgenden unter künftigen Forderungen lediglich solche verstanden werden, die noch in keiner Weise entstanden sind. Sie allein bieten auch zu zahlreichen Zweifeln Anlaß.

§ 14.

a) Die Abtretung.

Wir wollen uns zunächst einmal vorstellen, daß ein Teilnehmer X, der Schriftsteller sein möge, am 24. März

[1]) Langheineken S. 52 ff.; Mittelstein S. 382,83.

[2]) v. Tuhr, DJZ. 04 S. 428; ders. Bankarch. S. 277; ebenso Gillmann S. 27, 28; Hoddick S. 11; Wild S. 8, 9; genauer Oertmann: Komm. Anm. 1b γ zu § 399; dazu Süss S. 47; v. Ohmeyer S. 27, 73, 146, 163.

1912 einen Anspruch auf einen der Preise an seinen Gläubiger G. abgetreten hat. Damit hat er, da ja am 1. Juli überhaupt erst die Frist für die Bewerbungen abgelaufen ist, über eine künftige Forderung verfügt. Ist diese Verfügung zulässig?

Im Anschluß an das gemeine Recht, bei dem die Frage der Abtretbarkeit von den Schriftstellern, die sie überhaupt erörterten, bejaht wurde,[1]) hat unser höchster Gerichtshof in einer Entscheidung vom 29. September 1903 (Bd. 55 S. 334) auch für das Bürgerliche Gesetzbuch die Zulässigkeit solcher Abtretung angenommen und hat hiermit neben vielfacher Billigung auch heftigen Widerspruch gefunden.[2]) Wenn nun zwar von den Gegnern zur Rechtfertigung ihrer Ansicht gewichtige Gründe vorgebracht sind, so wird man dennoch mit der dem Reichsgericht, das seine Entscheidung bis in die neueste Zeit aufrecht erhalten hat,[3]) folgenden herrschenden Meinung in Rechtsprechung und Wissenschaft[4]) die Abtretung künftiger Forderungen für zulässig halten müssen.

Es kann nicht für stichhaltig gehalten werden, wenn man — der Haupteinwand der Gegner — in der Rechtsnatur

[1]) Windscheid § 335 Anm. 12; Dernburg: Pandekt. II § 50 S. 136; v. Ohmeyer S. 177 Anm. 30; vergl. dazu Wisthoff S. 16.

[2]) Eccius: DJZ. 04 S. 53 ff.; bei Gruchot Bd. 48 S. 465 ff.; Bd. 53 S. 1 ff.; Straus DJZ. 03 S. 342; Windscheid II § 335 S. 392; Langheineken S. 55; Wolf bei Enneccerus Bd. III S. 507; Rehbein II § 398 Nr. 7; Seuffert § 829 Anm. 1a; Wisthoff S. 34; Wild S. 11.

[3]) Bd. 55 S. 334; Bd. 58 S. 72; Bd. 67 S. 166; Bd. 74 S. 82; Bd. 75 S. 227.

[4]) OLG. Braunschweig in Seuff. Arch. Bd. 59 S. 315; KG. in DJZ. 05 S. 460; OLG. Jena, in DJZ. 07 S. 76; OLG. München, Rspr. Bd. 20 S. 101; v. Staudinger Anm. 1a α zu § 398; Planck Anm. 4e zu § 398; Oertmann: Komm. Anm. 1g γ zu § 399; Güthe S. 583, 1623 (4a. α); Kohler: Lehrb. II, 1 S. 158 S. 268; ders. b. Dernburg § 40 IV S. 446; Enneccerus II § 302 Anm. 12 S. 207; Dernburg II, 1 § 136 II; Fischer-Henle Anm. 1 zu § 398; Staub-Hachenburg Anm. 41 zu § 15 S. 182; Matthiass S. 246; Mittelstein S. 247; v. Tuhr in DJZ. 04 S. 426; ders. Bankarch. S. 277; Lippmann DJZ. 03 S. 471 ff. 04 S. 255 ff.; Markus DJZ. 04 S 400; Grünebaum DJZ. 05 S. 801 ff.; ders. im „Recht" Bd. 13 S. 660 ff.; Heuer DJZ. 03 S. 28 ff.; Abrahamsohn DJZ. 03 S. 343; v. Ohmeyer S. 173; Bertin S. 36; Gillmann S. 58; Staniczky S. 56; Hoddick S. 46; Schlösser S. 36; Süß S. 39.

der Abtretung als einer Verfügung ein Hindernis sieht! Man wird vielmehr sagen müssen, daß ihr Wesen solchen Konstruktionen nicht entgegensteht.

Unter Verfügung versteht man gemeinhin ein Rechtsgeschäft, das unmittelbar an einem Gegenstande eine Veränderung der Rechtslage hervorbringt.[1]) Wenn nun die Gegner meinen, die Verfügung fordere einen vorhandenen Gegenstand, den sie wirksam ergreifen könne, so ist dem gegenüber zu bemerken, daß man dies „unmittelbar" nicht so wird verstehen dürfen, daß mit der Vornahme der Verfügung sofort die beabsichtigte Rechtswirkung eintreten müsse; man wird es vielmehr dahin aufzufassen haben, daß die einmal getroffene Verfügung ohne weiteres Zutun gültig ist oder wird.

Allerdings wird man auch, abgesehen von ferneren Gegengründen, die sich aus der Fassung von § 398 ergeben sollen,[2]) und die als durchgreifend nicht angesehen werden können, andererseits mannigfache Versuche, Gründe für die Abtretbarkeit im Gesetzbuche selbst ausdrücklich zu finden, als verfehlt zu erachten haben. Hier wird man vielfach Ungenauigkeiten und Unklarheiten finden, die sich daraus ergeben, daß man den Begriff der künftigen Forderung verschieden auffaßt,[3]) oder daß man nicht hinreichend scharf Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäfte von einander trennt.[4])

Welche Momente sprechen denn nun aber eigentlich zugunsten der Frage der Abtretbarkeit? Da wird man zunächst betonen müssen, daß es dem Gesetzgeber selbstverständlich ganz genau bekannt war, welche Stellung das

[1]) Sohm: Gegenstand S. 7.

[2]) Eccius bei Gruchot Bd. 53 S. 2; dagegen Süß S. 22, 23; Dernburg II, 1 S. 350.

[3]) Wie Abrahamsohn S. 343, der sie aus § 717 Satz 2 BGB. ableiten will, (dagegen Stanietzki S. 43) oder Grünebaum DJZ. 05 S. 801, der nicht rein zukünftige Forderungen meint.

[4]) Heuer S. 28, 29, der die §§ 308, 437 BGB. zur Begründung heranzieht (dagegen Straus S. 342; Süß S. 37; Bertin S. 25; Gillmann S. 41, 42) oder aus den Protokollen (Bd. I S. 381) seine Ansicht beweisen will (dagegen Süß S. 27; Straus S. 342; Gillmann S. 40).

frühere Recht zu der Streitfrage einnahm: hätte er hier also eine Aenderung beabsichtigt, so wäre es sicherlich das natürliche gewesen, eine solche Bestimmung ausdrücklich in das neue Gesetz aufzunehmen. Das ist nicht geschehen und dürfte wohl gewiß für die Zulässigkeil solcher Verfügungen sprechen.[1]) Weiter aber kennt das Gesetz auch den Begriff der künftigen Forderung, den es verschiedentlich, allerdings nicht immer in gleicher Bedeutung gebraucht,[2]) und zeigt dadurch, daß es solche Forderungen nicht als etwas für den Rechtsverkehr absolut Nichtiges ansieht.

Und ferner scheint es selbst, mittelbar wenigstens, derartige Konstruktionen zulassen zu wollen. Nach § 185 Abs. 2 nämlich werden Verfügungen, die ein Nichtberechtigter über einen Gegenstand trifft, wirksam, wenn der Verfügende den Gegenstand erwirbt. Es kann kein Bedenken bestehen, diese Bestimmung analog anzuwenden; denn auch dort gehört die Forderung nicht zu dem Vermögen des Verfügenden, auch dort findet die Verfügung das Objekt nicht vor, auf daß sie wirken soll, auch dort wird die Abtretung einer dem Zedenten nicht zustehenden Forderung erst dann wirksam, wenn sie in sein Vermögen gelangt ist. Dem Einwande, daß hier die Forderung, wenn sie auch einem Dritten und nicht dem Verfügenden zustehe, doch bereits schon vorhanden ist, wird man damit zu begegnen haben, daß man die Frage, ob eine Forderung bestehe oder nicht, natürlich nur von der Person des Verfügenden aus wird beurteilen können, und in dieser Hinsicht ist in beiden Fällen das Objekt im Augenblicke des Vertragsschlusses für den Verfügenden ein ihm noch nicht zustehendes.[3])

Und dann schließlich fordert ja der heutige Verkehr, unsere moderne Kreditwirtschaft, notwendig die Aner-

[1]) Süß S. 27; Heuer S. 28: Stanietzki S. 57; RG. Bd. 55 S. 334; OLG. Braunschweig DJZ. 05 S. 1016; dagegen Gillmann S. 39; Bertin S. 23.

[2]) Komm. v. RGR. Anm. 6 zu § 765; Anm. 10 zu § 883; Anm. 7 zu § 1113; Anm. 10 zu § 1204.

[3]) v. Tuhr, DJZ. 04 S. 427; Süß S. 28; Gillmann S. 50 ff.

kennung der künftigen Forderung.[1]) Man kann vielfach garnicht mit dem gegenwärtigen Vermögen allein auskommen, man muß auch mit zukünftigen, bald mehr, bald weniger ungewissen Werten rechnen. Gerade unser Fall wird häufig diese Notwendigkeit besonders deutlich zeigen; denn, wie schon oben angedeutet, sind zahlreiche Preisausschreiben, man denke nur an eine schwierige technische Erfindung, an eine wissenschaftliche Untersuchung, so geartet, daß sie Zeit und Geld der an ihnen Beteiligten in manchmal sehr erheblichem Umfange beanspruchen. Man vergegenwärtige sich beispielsweise auch, daß bei Flugapparaten, wenn sie nur geringfügige Unfälle — und die sind sehr häufig — erleiden, stets gleich erhebliche Verluste entstehen. Wenn also der Flieger nicht von einer an seinen Bemühungen interessierten Flugzeugfabrik unterstützt wird, der Ingenieur bedeutendes eigenes Vermögen hat, so wird er sicherlich leicht in die Lage kommen können, um seine Versuche fortsetzen zu können, Kredit zu beanspruchen und seinen Gläubigern die Preise, die er künftig vielleicht als endlichen Erfolg seiner Bemühungen erringen wird, schon jetzt zu überlassen.

Jedenfalls sind alle diese Erwägungen — das Verhältnis zum früheren Recht, die Anwendung des Begriffes durch das Gesetz selbst, die Analogie aus ihm, sowie das Verkehrsbedürfnis — gewichtige Gründe für die Bejahung der Frage; es steht offenbar nichts im Wege, grundsätzlich die Abtretung künftiger Forderungen zuzulassen. Allerdings wird man einige Besonderheiten gegenüber sofort entstehenden Forderungen feststellen und auch gewisse Einschränkungen treffen müssen. Hier wird man zunächst schon als Folgeerscheinung der Rechtsnatur der Verfügung bei Abtretung künftiger Forderungen einen Unterschied von der bestehender insofern zu machen haben, als die Wirkung der Abtretungserklärung dort nicht sofort — wenn auch die Forderung durch den Abschluß des Vertrages bereits gültig abgetreten

[1]) Lippmann, DJZ. 04 S. 258; Süß S. 34 ff. RG. Bd. 55 S. 334.

ist — eintritt, sondern erst mit der Entstehung der Forderung, auf die sich die Abtretung bezieht.[1]) Mit dem Augenblick der Abtretung aber bereits erwirbt der Zessionar ein unentziehbares Anwartschaftsrecht auf die Forderung; der Zedent kann durch spätere Verfügungen über dieselbe Forderung diese Anwartschaft nicht mehr beeinträchtigen und auch spätere Verfügungen durch Gläubiger des Zedenten können ihn nicht nachteilig treffen.

Streit besteht noch darüber, bei wem die Forderung im Augenblicke ihres Wirksamwerdens entsteht; die einen[2]) wollen sie gar nicht erst in der Person des Abtretenden, sondern sofort und ursprünglich in der des Erwerbers entstehen lassen, die anderen dagegen[3]) meinen, die Forderung müsse erst bei dem Zedenten entstehen und gehe dann unmittelbar auf den Zessionar über. Da der Begriff der Abtretung doch zwei Gläubiger, einen alten und einen neuen, fordert, bei jener Theorie aber nur ein einziger, der neue, vorhanden wäre, so wird man sich wohl der zweiten, als der logisch richtigeren, anschließen müssen.[4])

Wenn man nun auch grundsätzlich die Abtretung künftiger Forderungen zulassen will, so wird man aber dabei doch nicht zu weit gehen und sie bei jeder Forderung, die vielleicht einmal irgendwie und irgendwann entstehen kann, für möglich halten dürfen.[5]) Vielmehr wird man einige Einschränkungen treffen müssen. Dabei braucht hier nicht weiter auf solche Forderungen eingegangen zu werden, die, wie es z. B. der Grundbuchverkehr verlangt, eines gewissen formellen Zwanges bei der Abtretung nicht entbehren können;[6]) außer Acht bleiben kann auch, ob man seine

[1]) v. Tuhr, Bankarch. S. 277; Grünebaum in DJZ. 05 S. 802; Süß S. 66, 70; RG Bd. 67 S. 430.

[2]) v. Tuhr, DJZ. 04 S. 429; Bankarch. S. 277; Schlösser S. 34; Gillmann S. 58; Hoddick S. 20; wohl auch Mittelstein S. 247.

[3]) Süss S. 66 ff.; Kohler: Lehrb. I, S. 562 Anm. 3; Bertin S. 38; Stanietzki S. 60; RG. Bd. 60 S. 303.

[4]) Bertin S. 37.

[5]) Oertmann: Komm. Anm. I g γ zu § 399.

[6]) Süss S. 39; OLG. Braunschweig, DJZ. 05 S. 1016.

sämtlichen künftigen Forderungen gültig abtreten kann, oder ob dem nicht §§ 310, 138 BGB. hindernd in den Weg treten würden.[1]) Denn in Frage steht ja nur eine einzige Forderung, deren Abtretung formfrei geschehen kann. Bei ihr wird man aber jedenfalls verlangen müssen, daß die allgemeinen Grundsätze der Vertragslehre beobachtet sind, daß also eine gewisse Bestimmtheit vorhanden ist, wenigstens bis zu der Grenze, daß man zur Zeit der Abtretung genau weiß, welche künftig entstehende Forderung jetzt gemeint ist, daß mithin die Identität unter allen Umständen feststeht;[2]) denn eine Unbestimmtheit würde zu ganz unklaren, schwer zu entwirrenden Rechtsverhältnissen führen. Nicht notwendig ist es, daß sich schon zur Zeit der Vornahme der Verfügung der Betrag der Forderung genau erkennen läßt.

Wie wird man nun den Anspruch unseres Teilnehmers an dem Wettbewerbe zu beurteilen haben? Sicherlich wird man zunächst sagen müssen, daß er völlig bestimmt ist: X tritt an G den ihm im Falle des Obsiegens bei dem Preisausschreiben zustehenden Anspruch auf einen der ausgesetzten Preise ab; daß die Höhe nicht genau bestimmt ist, ist, wie wir eben gesehen haben, unerheblich; ebenso der Umstand, daß sie sich vielleicht dadurch, daß der Auslobende gemäß §§ 661 Abs. 3, 659 Abs. 2 BGB. eine Verteilung der Belohnung unter mehrere Bewerber von gleicher Würdigkeit vornehmen wird, auf einen Bruchteil ermäßigt. Es muß nur jeder Zweifel, welche Forderung gemeint sein sollte, ausgeschlossen sein. Das ist gewiß der Fall, wenn jemand den auf ein bestimmtes Preisausschreiben bezüglichen Anspruch abgetreten hat.

Die einzelnen Abtretungen können zu verschiedenen Zeiten, in verschiedenen Stadien der Entwicklung des Anspruchs erfolgt sein. Man wird zu prüfen haben, ob etwa im Hinblick darauf, daß die eine oder die andere zu früh

[1]) v. Tuhr, Bankarch. S. 278; Süss S. 39.
[2]) v. Tuhr, Bankarch. S. 278; Heuer S. 28; Süss S. 40; Bertin S. 31; Gillmann S. 68, 69; RG. Bd. 75 S. 227 und in JW. 1910 S. 230.

geschehen ist, daraus ihre Unwirksamkeit zu folgern wäre. Hier wird man erwägen müssen, daß die Entstehung des künftigen Anspruchs nicht ganz unwahrscheinlich sein darf, sondern irgendwie möglich erscheinen muß. Denn anderenfalls kann einer Verfügung über ihn irgendwelche Bedeutung für den Rechtsverkehr nicht zuerkannt werden. Wenn also ein Mensch, der sich noch niemals mit Luftschiffahrt und Fliegerkunst beschäftigt hat, einem anderen eine Forderung abtritt, die einen bei einem demnächst stattfindenden Wettfluge zu erringenden Preis zum Gegenstande hat, oder wenn jemand, der ganz ungewandt mit der Feder ist, anläßlich der Ausschreibung einer Preisaufgabe, wie sie uns hier vorliegt, einem Dritten seinen etwaigen Anspruch auf den ausgesetzten Preis zediert, so wird man sagen müssen, daß in einem solchen Falle einer darauf bezüglichen Willenserklärung im allgemeinen wohl die Ernstlichkeit mangeln dürfte. Denn die meisten Wettbewerbe erfordern gewisse Vorkenntnisse, eine gewisse Uebung in der zur Beurteilung stehenden Fertigkeit. Ist jemand ganz unerfahren darin, und will er dennoch sein Glück versuchen, so ist offenbar hier die Entstehung der künftigen Forderung derart unwahrscheinlich, daß eine Verfügung über sie im Rechtsverkehr keine Beachtung finden kann. Anders dann, wenn ein Preisausschreiben in Frage steht, dessen Bedingungen jeder Durchschnittsmensch zu erfüllen in der Lage ist, oder wenn im Falle eines schwierigen Wettbewerbes ein Teilnehmer die nötigen Vorkenntnisse besitzt und gewisse Aussicht hat, den Preis zu erringen. Das wird meist Tatfrage sein! Zwar wird es nicht zulässig sein, wenn X, der als Schriftsteller wohl Aussicht hat, einen Preis zu erhalten, etwa den Anspruch auf irgend einen Preis, den er vielleicht bei einem der zahlreichen, in sein Fach einschlagenden Wettbewerbe erringen wird, abtreten würde; denn dann würde es an der erforderlichen Bestimmtheit mangeln. Ist aber von dem Auslobenden zu einem bestimmten Wettbewerbe ein Preis ausgesetzt und tritt ein Teilnehmer, der die erforderliche Be-

fähigung hat, den Anspruch auf diesen Preis einem Gläubiger ab, so wird man die Abtretung bereits in dem Augenblicke für zulässig halten müssen, in dem der Auslobende seine Auslobung bekannt gemacht hatte; denn für einen solchen Teilnehmer liegt das Erringen des Preises durchaus im Bereiche der Möglichkeit, und über die Identität kann schon in jenem Zeitpunkte kein Zweifel mehr herrschen.

Will man also die Abtretung künftiger Forderungen im allgemeinen bejahen und im besonderen auch von der Bekanntmachung der Auslobung an die Abtretung des künftigen Anspruchs eines Teilnehmers an einem Preisausschreiben für zulässig errachten, so wird man zu dem Ergebnis kommen müssen, daß X seinen Anspruch auf den zu erringenden Preis bereits zu der Zeit abtreten konnte, als unser Preisausschreiben in den Zeitungen veröffentlicht wurde.

§ 15.

b) Die Pfändung.

Ein Gläubiger unseres Schriftstellers X hat von dessen Vorhaben, sich an dem Preisausschreiben zu beteiligen, Kenntnis erhalten und will den Betrag, der jenem vielleicht zugesprochen wird, pfänden lassen. Dürfte eine solche Pfändung zulässig sein? Eventuell von wann ab wird man sie für wirksam erachten können?

Die herrschende Lehre steht der Zulässigkeit einer Pfändung künftiger Forderungen grundsätzlich ablehnend gegenüber. Natürlich wenden sich zunächst diejenigen, die die Abtretbarkeit verneinen, in gleicher Weise gegen die Pfändbarkeit.[1]) Aber auch die Mehrzahl derer, die eine Abtretung für zulässig halten, wollen von der Möglichkeit einer Pfändung künftiger Forderungen nichts wissen.[2]) Nur

[1]) So Wild S. 11; Wisthoff S. 34; vergl. auch Anm. 2 S. 31.

[2]) Gaupp-Stein Anm. I, 1a zu § 829; Struckmann-Koch Anm. 2 zu § 829; Lippmann in DJZ. 03 S. 471; Kohler, bei Dernburg § 40 IV S. 446; v. Staudinger Anm. 1a α zu § 398; Planck Anm. 4e zu § 398; Sydow-Busch Anm. 1 zu § 851; Gillmann S. 65; Stanietzki S. 63; Mittel-Stein S. 248; RG. in DJZ. 04 S. 698 und Bd. 74 S. 82.

einzelne von ihnen wollen eine solche Pfändung unbeschränkt zulassen.[1]) Die Annahme Seufferts (Anm. 1a zu § 829 S. 534), daß grundsätzlich Abtretung und Pfändung stets gleichbehandelt werden müßten und daß man, hat man gegen die Abtretbarkeit nichts einzuwenden, folgerichtig auch die Frage der Pfändbarkeit bejahen müßte, dürfte nicht richtig sein. Zwar scheinen ja die §§ 400 BGB., 851 ZPO., die besagen: eine nicht abtretbare Forderung kann nicht gepfändet werden, für die Richtigkeit seiner Ansicht zu sprechen; aber es ist dabei doch auch zu bedenken, daß es trotz dieser beiden Paragraphen unübertragbare Ansprüche gibt, die ausnahmsweise pfändbar sind (§ 851 Abs. 2 ZPO.), und umgekehrt unpfändbare Ansprüche, die, von der Regel abweichend, übertragbar sind (§ 852 ZPO.). Es decken sich als unübertragbare und unpfändbare Forderungen keineswegs völlig. Man wird sich daher richtiger hier dem Reichsgericht, das bei materiell-rechtlicher Zulässigkeit von Verfügungen über künftige Forderungen abweichende Bestimmungen des formellen Rechts in Gestalt engerer Schranken für die Pfändung für durchaus möglich erklärt,[2]) anschließen müssen und wird die Frage der Pfändung künftiger Ansprüche, auch wenn man ihre Abtretung für zulässig hält, noch besonders zu untersuchen haben.

Auch die Pfändung ist eine Verfügung; man bezeichnet sie, weil durch Richterspruch das Recht einer bestimmten Person belastet wird, als Zwangsverfügung, behandelt sie aber im wesentlichen der rechtsgeschäftlichen Verfügung gleich.[3]) Wie kann es nun kommen, daß dennoch meistens die Zulässigkeit der Pfändung künftiger Forderungen abgelehnt wird? Die Zivilprozeßordnung selbst schweigt über diese Frage vollkommen. Läßt sie, wie in den §§ 832, 844,

[1]) v. Tuhr, DJZ. 04 S. 431; Markus S. 401; Grünebaum, DJZ. 05 S. 80 ff.; Abrahamsohn S. 343; Heuer S. 28; Schlösser S. 37; Bertin S. 48.

[2]) RG. in DJZ. 04 S. 698; ebenso OLG. Braunschweig, in Seufferts Archiv Bd. 59 S. 315: vergl. auch Wild S. 3.

[3]) v. Staudinger Vorbem. VIII A vor § 104; Planck Vorbem. IX vor § 104: Sohm: Gegenstand S. 14—16; derselbe im Archiv für bürgerl. Recht Bd. 28 S. 203; Wild S. 11.

die Pfändung noch nicht bestehender Forderungen ausdrücklich zu, so denkt sie dabei nicht an die von uns allein zu behandelnden rein zukünftigen Forderungen. Es dürfte daher mangels entgegenstehender Bestimmungen an sich nichts im Wege stehen, die für das Bürgerliche Gesetzbuch gefundenen Ergebnisse grundsätzlich auch hier zur Anwendung zu bringen. Daß der Pfändungsbeschluß die zu pfändende Forderung so genau bezeichnen muß, daß ein Zweifel über die Identität nicht bestehen kann,[1]) ist selbstverständlich, aber könnte eine prinzipielle Gleichstellung, da ja auch die Abtretung einer künftigen Forderung eine solche Beschaffenheit der Forderung verlangt, nicht hindern.

Im übrigen verlangt die Zivilprozeßordnung als besonderes Formerfordernis nur nach § 829 Abs. 3 die Zustellung des Pfändungsbeschlusses an den Drittschuldner. Im Hinblick auf diese einzige Beschränkung wollen manche, vor allem v. Tuhr (DJZ. 04 S. 427), die Pfändung einer künftigen Forderung stets schon dann zulassen, wenn jene Formvorschrift beobachtet werden kann, wenn also der Drittschuldner, dem der Beschluß zugestellt werden soll, bereits bekannt ist. Wäre diese Annahme zutreffend, so müßte man hier folgerichtig, da in der Person des Auslobenden ein Drittschuldner schon lange feststeht, auch bereits von der Bekanntmachung der Preisbewerbung an eine Pfändung für zulässig halten. Damit dürfte man aber zu weit gehen; denn gegen eine solche Ausdehnung der Pfändung sprechen erhebliche Bedenken. Zwar dürfte jene Argumentation verfehlt erscheinen, die dahin geht, von einem Verkehrsbedürfnisse, das leichtere Kreditverschaffung für die Zukunft verlangt, könne hier nicht die Rede sein, da die Pfändung lediglich in der Vergangenheit entstandene Ansprüche zu ihrer Geltung bringe und dem Gläubiger Befriedigung aus dem Vermögen seines Schuldner verschaffen solle.[2]) Denn diesen Zweck kann ja sicherlich auch die

[1]) Rechtspr. Bd. 21 S. 107; Bd. 22 S. 379.
[2]) Lippmann, DJZ. 03 S. 471; v. Ohmeyer S. 180.

Pfändung einer künftigen Forderung erreichen, die zwar augenblicklich noch nicht verwertbar ist, aber dennoch wegen der Wahrscheinlichkeit ihres Entstehens auch schon einen gewissen gegenwärtigen Vermögenswert darstellt.[1]) Dagegen wird man in einem anderen Punkte den Gegnern gewiß beistimmen müssen! Es kann nämlich Parteiwille schließlich, sobald nicht gesetzliche Verbote entgegenstehen, alles vereinbaren; findet man jemanden, der sich auf eine so ungewisse Sache, wie es die Abtretung einer künftigen Forderung immerhin ist, einläßt, nun — so wird man dagegen nichts sagen können! Die Sachlage verschiebt sich aber dann ganz erheblich, wenn, wie im Falle einer Pfändung, der Staat eingreift und dem Befriedigung heischenden Gläubiger seine Zwangsmittel zur Verfügung stellt. Es ist in der Tat, wird man sagen müssen, nicht einzusehen, warum die Gerichte mit derartigen zweifelhaften Geschäften sich befassen und ihrerseits dazu mitwirken sollen, den Wettlauf konkurrierender Gläubiger nach dem Ziele ihrer Befriedigung noch mehr auszudehnen. Muss man aber, wie die herrschende Lehre es will, gleich so weit gehen, und nur die Pfändung solcher Forderungen zulassen, zu denen schon in einem bestimmten Vertragsverhältnisse zwischen Schuldner und Drittschuldner der Grund gelegt ist?[2]) Damit erreicht man, daß man tatsächlich die rein zukünftige Forderung von der Pfändung ausschließt. Ein immerhin vielleicht nicht ganz befriedigendes Ergebnis, das, wenn man es auch so als Regel hinstellen will, dennoch wohl geeignet ist, Ausnahmen zu gestatten. Ob nicht gerade der Anspruch unseres Teilnehmers solche Ausnahmen bilden könnte? Sehen wir uns ihn doch daraufhin einmal an! Von einem Vertragsverhältnisse kann bei ihm nicht die Rede sein! Man wird ferner auch von rechtlichen Beziehungen zwischen Teilnehmer und Auslobenden, die irgendwie grundlegend wären, vor der Entscheidung

[1]) Süss S. 77.

[2]) Planck Anm. 4 e zu § 398; v. Staudinger Anm. 1 a α zu § 398; RG. in DJZ. 04 S. 698; Bd. 74. S. 82; vergl. auch ZZP. Bd. 39 S. 172.

nicht sprechen können; dennoch wird man schon ganz allgemein den Anspruch unter gewissen Umständen für pfändbar halten dürfen. Denn das eigenartige Rechtsgebilde, aus dem er hervorgeht, zeigt nicht nur vor seiner Entstehung regelmäßig genau seinen späteren Umfang an, sondern es kann bei ihm auch der Augenblick seines Existentwerdens mit hinreichender Bestimmtheit festgesetzt werden. Sicherlich beides Momente, die für die Frage der Pfändbarkeit sprechen! Den Ausschlag geben dürfte aber zu Gunsten der Pfändbarkeit der Umstand, daß von gewissen Zeitpunkten ab eine derartige Wahrscheinlichkeit für die Entstehung der künftigen Forderung gegeben ist, daß sie gewiß derjenigen der Entstehung mancher bedingten Ansprüche mindestens gleichwertig ist. Das wäre noch näher zu prüfen! Man wird dabei auf beide Teile, den Teilnehmer als Schuldner, den Auslobenden als Drittschuldner hinsichtlich des Grades der Wahrscheinlichkeit zu achten haben. Betrachtet man hier zunächst die Stellung des Teilnehmers, so wird man von ihm verlangen müssen, daß er irgendwie seine Absicht, sich um den Preis zu bemühen, deutlich zu erkennen gegeben hat. Die Bestimmung kann ja natürlich immer nur eine schwankende sein; einen Anhaltspunkt würde vielleicht der Umstand abgeben, daß er sich das zu seinem Vorhaben notwendige Material besorgt, daß er vorbereitende Studien vorgenommen hat und dergl. mehr. Bei Wettkämpfen irgendwelcher Art wird eine Abgrenzung regelmäßig leichter zu treffen sein; denn hier wird man gewiß die übliche Nennung als den maßgebenden Zeitpunkt ansehen können. Nun hat sich ja allerdings der Teilnehmer in keinem Falle durch Vorbereitungen oder Anmeldungen in irgend einer Weise gebunden; es steht ihm jederzeit die Möglichkeit frei, zurückzutreten. Aber er hat damit sicherlich zu verstehen gegeben, daß er beabsichtigt, an dem Wettbewerbe teilzunehmen, um sich den Preis zu erringen. Würde er doch im Falle des Rücktritts ganz nutzlos Zeit und Geld aufgewandt haben, oder nach erfolgter Anmeldung, wie es bei einer ganzen

Reihe solcher Wettbewerbe, besonders bei sportlichen Veranstaltungen, üblich ist, des gezahlten Einsatzes verlustig gehen. Die geschilderten Zeitpunkte wird man daher, insoweit als der Teilnehmer in Frage kommt, als eine für die Pfändung ausreichende Gewähr für die wahrscheinliche Entstehung des künftigen Anspruchs erachten können.

Der Auslobende hat sich bereits mit der Auslobung gebunden. Nun kann er allerdings seine Entscheidung ganz nach Gutdünken treffen; indeß, von dieser Befugnis schrankenloser Willkür wird er in den allerseltensten Fällen Gebrauch machen. Im allgemeinen wird schon der Umstand, daß weder die Preisrichter, um deren Geld es sich nicht handelt, noch der etwa entscheidende Auslobende, der ja ganz freiwillig den Preis ausgesetzt hat, ein Interesse daran haben werden, wem die Belohnung zufällt, eine Gewähr dafür bieten, daß der beabsichtigte Vorteil dem Würdigsten zugewandt wird, daß also derjenige, der nach seinem Können berechtigte Aussicht hat, sich einen bevorzugten Platz zu erringen, auch die Wahrscheinlichkeit für sich hat, daß er ihn tatsächlich erhält! Man wird regelmäßig kein Bedenken tragen können, daß der Auslobende selbst oder die von ihm mit der Beurteilung Betrauten nach bestem Wissen und völlig objektiv die Entscheidung treffen werden Hält man dies Ergebnis mit dem eben gefundenen zusammen, so wird man dahin gelangen müssen, die Pfändung des künftigen Anspruchs schon dann für wirksam zu halten, wenn der Teilnehmer die feste Absicht zu erkennen gegeben hat, sich am Wettbewerbe zu beteiligen. Man wird also keine bestimmte Regel aufstellen können, sondern wird in jedem einzelnen Falle von neuem zu prüfen haben. Die Zulässigkeit einer Pfändung ist eben davon abhängig zu machen, welchen Grad der Wahrscheinlichkeit die Forderung zur Zeit der Pfändung bietet.

Anders, wenn sich der Auslobende bei der Auslobung ausdrücklich den Widerruf vorbehalten hat; dann fehlt auf seiner Seite vollständig die Gebundenheit. Hier hat er schon

dadurch, daß er den regelmäßigen Grundsätzen entgegen sich den Rücktritt freigehalten hat, gezeigt, daß er doch nicht endgültig sein Vorhaben zur Durchführung zu bringen gewillt sei; er hat es in der Hand, jederzeit, wann es ihm beliebt, das Versprechen nichtig zu machen. Erst die Vornahme der Handlung seitens irgend eines Teilnehmers führt seine Verpflichtung herbei. Bloße Vorbereitungshandlungen oder ein Anfang der Ausführung hindern allerdings den Widerruf noch nicht.[1]) Die vorzunehmende Handlung muß vielmehr völlig beendet sein; sie muß soweit fertiggestellt sein, daß eine Bewerbung mit ihr erfolgen kann. Ist sie aber bis zu diesem Stadium gediehen, dann ist ein Widerruf ausgeschlossen, der Berechtigte braucht sich auch nicht etwa mit dem Ersatze seiner Unkosten zufrieden zu geben, sondern er kann Erfüllung verlangen.[2]) Demnach wird man, ist der Widerruf vorbehalten, die zunächst nach der Vornahme der Handlung erfolgende Pfändung für die erste zulässige halten müssen, wird aber vor diesem Zeitpunkte einen pfändbaren Anspruch als nicht vorhanden ansehen dürfen.

§ 16.

c) Die Verpfändung.

Schließlich wäre noch mit einigen Worten der Frage Erwähnung zu tun, ob ein Teilnehmer seinen künftigen Anspruch auf den Preis, den er aus gewissen Gründen nicht abtreten will, einem seiner Gläubiger verpfänden kann.

Ueber die Verpfändung künftiger Forderungen trifft das Bürgerliche Gesetzbuch ebenfalls keine besondere Regelung; erwähnt es, wie in den §§ 573, 1124 Abs. 2 ausdrücklich eine derartige Verpfändung, so meint es stets nur solche Forderungen, die in einem schon bestehenden Rechtsverhältnis ihre Grundlage haben. Eine Umkehrung der in § 1274 Abs. 2 BGB, gegebenen Vorschrift, wonach ein

[1]) v. Staudinger Anm. II, 1a zu § 658.
[2]) Elster S. 175.

Pfandrecht an einem Rechte, sobald es nicht übertragbar ist, nicht bestellt werden kann, dahin, daß jedes übertragbare Recht verpfändet werden kann, dürfte nicht ohne weiteres angängig erscheinen. Dennoch wird man zu einem bejahenden Ergebnis kommen müssen.

Man kann wohl sagen, daß die Verpfändung eine gewisse Mittelstellung zwischen der Abtretung einerseits und der Pfändung andererseits einnimmt; denn, wie wir gesehen hatten, war es der Umstand, daß staatliche Zwangsmittel für ungewisse Zwecke in Anspruch genommen werden müßten, der zu grundsätzlicher Ablehnung der Frage der Pfändbarkeit führte. Diese Bedenken entfallen hier; denn die Verpfändung ist gleich der Abtretung ein völlig freiwilliger Akt der Parteien. Dafür besteht aber auf der anderen Seite bei der Verpfändung zum Unterschiede von der formfreien Abtretung ein gewisser Formzwang, dessen Beobachtung zur gültigen Begründung eines Pfandrechts unumgänglich nötig ist. Nach § 1280 BGB. ist nämlich die Verpfändung einer Forderung, zu deren Uebertragung der bloße Abtretungsvertrag, wie es ja hier der Fall ist, genügt, nur wirksam, wenn der Gläubiger sie dem Schuldner anzeigt. Die Notwendigkeit dieser Anzeige verengert den Kreis der verpfändbaren Ansprüche allerdings sehr beträchtlich! Denn, solange ein Drittschuldner nicht mit hinreichender Sicherheit ermittelt werden kann, also eine Benachrichtigung an ihn unmöglich ist, kann auch eine Verpfändung nicht wirksam erfolgen. Sobald aber der Dritte bekannt ist, sobald die Möglichkeit besteht, die in § 1280 erforderte Form zu wahren, ist auch die Verpfändung möglich.[1]) Gegen diese Entscheidung werden Bedenken erhoben. Es soll außer Acht bleiben, daß einige Schriftsteller[2]) eine Verpfändung künftiger Forderungen überhaupt unter keinen Umständen für zulässig halten wollen; sie sind eben prinzipielle Gegner jeder Verfügung über künftige

[1]) v. Tuhr, DJZ. 04 S. 431; Bankarch. S. 278; Heuer S. 29; Lippmann, DJZ. 03 S. 471; Grünebaum, DJZ. 05 S. 801 ff.; „im Recht" Bd. 13 S. 660; Markus, DJZ. 04 S. 400 ff; Bertin S. 46; Gillmann S. 59.

[2]) Langheineken S. 55; vergl. Wisthoff S 54.

Forderungen. Näher eingegangen sei hier nur auf die Ansicht derer, die ein bestehendes Grundverhältnis fordern.[1]) Sie meinen, es könne einem beliebigen Dritten nicht zugemutet werden, auf Grund der Kenntnisnahme von einer antezipativen Verfügung zur Wahrung der Interessen eines ihm vielleicht ganz unbekannten Anderen verpflichtet zu sein; eine derartige Einschränkung der freien wirtschaftlichen Betätigung eines Dritten sei unzulässig. Diese Beweisführung dürfte kaum stichhaltig erscheinen; denn es ist eigentlich nicht ersichtlich inwiefern jemandem, dem eine Verpfändungsanzeige zugeht, irgend welche besonderen Pflichten erwachsen, oder warum er dadurch in seiner rechtsgeschäftlichen Bewegungsfreiheit in irgend einer Weise behindert würde. Man wird jedenfalls die Verpfändung eines künftigen Anspruchs unter der Beobachtung der erforderlichen Form in gleichem Umfange erlauben können wie die Abtretung. Betrachtet man sich unter diesem Gesichtspunkte den künftigen Anspruch des Teilnehmers an einem Preisausschreiben, so wird man zu dem Ergebnis kommen müssen, daß seine Verpfändung von dem Augenblicke an möglich ist, in dem der Auslobende seine Bekanntmachung erlassen hat; denn damit ist die Person, der die Mitteilung zugehen muß, in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise bekannt geworden.

Unser Schriftsteller X kann also seinen Anspruch auf den Preis von dem gleichem Zeitpunkte ab, von dem an ihm die Abtretung möglich war, auch verpfänden!

---

[1]) Mittelstein S. 247; v Ohmeyer S. 179; Süß S. 74 ff.

Lebenslauf.

Ich, Johannes Karl Rudolf Dieck, bin geboren am 10. Juli 1886 in Hamburg als Sohn des Kaiserlichen Postrats Karl Dieck, habe Schulen in Posen, Erfurt und Königsberg (Pr.) besucht und habe hier auf dem Königlichen Wilhelmsgymnasium Ostern 1904 das Zeugnis der Reife erhalten. Dann habe ich die Rechte studiert, vier Semester in Königsberg und zwei in Halle, und habe während meines Studiums die Vorlesungen folgender Herren Professoren gehört:

Arndt, Gerlach, Gierke, Gradenwitz, Hubrich, His, Knoke, Manigk; Finger, Lastig, Löhning, Rehme, Schwartz, Stammler, Stein, Waentig.

Am 12. Juni 1907 habe ich das erste juristische Examen in Naumburg und am 25. Januar 1912 die große juristische Staatsprüfung bestanden; dem Rigorosum habe ich mich am 17. Februar 1912 unterzogen.

Thesen.

1. Der künftige Anspruch des Teilnehmers an einem Wettbewerbe ist übertragbar.
2. Der Verzicht auf Uebersendung eines Stückeverzeichnisses schließt nicht einen Verzicht auf Eigentumsübertragung überhaupt in sich.
3. Die gemäß § 853 der Zivilprozeßordnung erfolgte Hinterlegung hat befreiende Wirkung.
4 Bestätigungsschreiben über Geldsendungen, die vom eigenen Konto abgefordert werden, unterliegen dem Scheckstempel.
5. Der Antrag des Gläubigers auf Eintragung einer Zwangshypothek bedarf keiner Form.